

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

**in der Fassung
der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 740)**

Geändert durch § 5 Fünfzehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22.07.1999 (GVBl. S. 300), § 2 Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Aschaffenburg vom 25.07.2000 (GVBl. S. 479) und § 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25.07.2000 (GVBl. S. 481), Art. 6 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9.4.2001 (GVBl. S. 108), § 36 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140), § 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24.12.2001 (GVBl. S. 991), Art. 17 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 vom 24.12.2001 (GVBl. S. 937), § 5 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), § 1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 09.07.2003 (GVBl. S. 427) und § 18 Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84)

Legende:

unterstrichen: eingefügter Text
durchgestrichen: weggefallener Text

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt. Staatliche Hochschulen

1. Kapitel. Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

- Art. 2 Aufgaben
 Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
 Art. 4 Rechtsstellung
 Art. 5 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten
 Art. 6 Satzungsrecht
 Art. 7 Finanzierung
 Art. 8 Aufgaben der Forschung
 Art. 9 Koordination der Forschung
 Art. 10 Forschung mit Mitteln Dritter
 Art. 11 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen
 Art. 12 Verwaltung der Mittel Dritter
 Art. 13 Künstlerische Entwicklungsvorhaben
 Art. 14 Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen
 Art. 15 Nebentätigkeiten
 Art. 16 Hochschulplanung

2. Kapitel. Mitgliedschaft

- Art. 17 Mitglieder der Hochschule
 Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Kapitel. Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

- Art. 19 Allgemeines

a. Zentralbereich

- Art. 20 Leitung der Hochschule
 Art. 21 Leitungsgremium
 Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
 Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums
 Art. 24 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
 Art. 25 Leitung von Kunsthochschulen
 Art. 26 Hochschulrat
 Art. 27 (*aufgehoben*)
 Art. 28 Senat
 Art. 29 Ausschüsse
 Art. 30 Ständige Kommissionen

- Art. 31 Kommission für Lehrerbildung
 Art. 32 Zentrale Einrichtungen
 Art. 33 Kuratorium
 Art. 34 Frauenbeauftragte
 Art. 35 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

b. Fachbereiche

- Art. 36 Begriffsbestimmung und Aufgaben
 Art. 37 Mitglieder
 Art. 38 Organe
 Art. 39 Fachbereichssprecher
 Art. 39a Studiendekan
 Art. 40 Fachbereichsrat
 Art. 41 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten
 Art. 42 Gemeinsame Kommissionen

c. Verwaltung

- Art. 43 Allgemeines
 Art. 44 Kanzler

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

- Art. 45 Wahlen
 Art. 46 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
 Art. 47 Zusammensetzung von Gremien
 Art. 48 Geschäftsgang
 Art. 49 Öffentlichkeit
 Art. 50 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
 Art. 51 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

3. Besondere Vorschriften

a. Universitäten

- Art. 52 Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen
 Art. 52a Klinika, Klinikum
 Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule
 Art. 52c Aufsichtsrat
 Art. 52d Aufgaben des Aufsichtsrats
 Art. 52e Organe des Klinikums
 Art. 52f Klinikumsvorstand
 Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder
 Art. 52h Klinikumskonferenz
 Art. 52i Experimentierklausel

b. Kunsthochschulen

- Art. 53

c. Fachhochschulen

Art. 54

d. Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

**4. Kapitel.
Berufungen**

Art. 56 Berufungsvorschläge

Art. 57 Berufungen

**5. Kapitel.
Studierende****1. Allgemeines**

Art. 58

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 59 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

Art. 60 Qualifikation

Art. 61 Immatrikulationshindernisse

Art. 62 Versagung der Immatrikulation

Art. 63 Befristete Immatrikulation

Art. 64 Rückmeldung, Beurlaubung

Art. 65 Exmatrikulation

Art. 66 Gaststudierende

Art. 67 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

**3. Organisation der Studenten
in den Hochschulen**

Art. 68 Studentenvertreter und Studentenvertretung

Art. 69 Finanzierung

**6. Kapitel.
Studium und Prüfungen****1. Studium**

Art. 70 Studienjahr

Art. 71 Studienziel, Studiengang

Art. 72 Studienordnungen

Art. 73 Lehrangebot, Studienverlauf

Art. 74 Studienleitende Maßnahmen

Art. 75 Begrenzte Fächerwahl

Art. 76 Studienreform

Art. 77 Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

Art. 78 Studienberatung

Art. 79 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

2. Prüfungen

Art. 80 Prüfungen

Art. 81 Prüfungsordnungen

Art. 82 Studium an ausländischen Hochschulen

Art. 83 Promotion

Art. 84 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

3. Gebührenfreiheit Studiengebühren und VerwaltungskostenbeiträgeArt. 85 StudiengebührenArt. 85a Verwaltungskostenbeiträge**7. Kapitel.
Akademische Grade, Lehrbefähigung,
Lehrbefugnis****1. Akademische Grade**

Art. 86 Verleihung von akademischen Graden

Art. 86a Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

Art. 87 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 88 Führung ausländischer akademischer Grade, ~~und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel~~ Hochschultitel und HochschultätigkeitsbezeichnungenArt. 89 Entziehung, ~~Widerruf~~

Art. 90 Zuständige Behörde

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 91 Lehrbefähigung

Art. 92 Lehrbefugnis

**8. Kapitel.
Ordnungsrecht**

Art. 93 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

Art. 94 Verfahren

**9. Kapitel.
Körperschaftsvermögen**

Art. 95 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

Art. 96 Genehmigungspflicht

Art. 97 Körperschaftshaushalt

Art. 98 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

**10. Kapitel.
Studentenwerke**

Art. 99 Aufgaben

- Art. 100 Zuständigkeit
 Art. 101 Organisation
 Art. 102 Vertreterversammlung
 Art. 103 Verwaltungsrat
 Art. 104 Geschäftsführer
 Art. 105 Aufsicht
 Art. 106 Finanzierung und Wirtschaftsführung
 Art. 107 Ausführungsbestimmungen

Zweiter Abschnitt.

Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen Art. 108 - 116

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen

- Art. 108 Anerkennung
 Art. 109 Rechtswirkungen der Anerkennung
 Art. 110 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung. Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule
 Art. 111 Lehrende
 Art. 112 Honorarprofessoren
 Art. 113 Universität der Bundeswehr München
 Art. 114 Kirchliche Hochschulen

2. Kapitel.

Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen

- Art. 115 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen
 Art. 115a Promotionsrecht und Habilitationsrecht
 Art. 116 Zuschüsse

3. Kapitel.

Sonstige Einrichtungen

- Art. 116a Gestattung

Dritter Abschnitt.

Aufsicht

1. Kapitel.

Staatliche Hochschulen

- Art. 117 Allgemeines
 Art. 118 Inhalt und Grenzen der Aufsicht

2. Kapitel.

Nichtstaatliche Hochschulen

- Art. 119

Vierter Abschnitt.

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

- Art. 120 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 121 Strafvorschrift

Fünfter Abschnitt. Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Kapitel.

Übergangsregelungen zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

- Art. 122 Allgemeine Übergangsvorschriften
 Art. 123 Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen
 Art. 124 Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen
 Art. 125 Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes
 Art. 126 Übergangsvorschriften für Studentenerwerke
 Art. 127 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

2. Kapitel.

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988

- Art. 128 Übergangsvorschriften

2a. Kapitel.

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1998

- Art. 128a Übergangsvorschriften

2b. Kapitel.

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2003

- Art. 128b Übergangsvorschriften

2c. Kapitel.

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004

- Art. 128c Übergangsvorschriften

3. Kapitel.

Schlussvorschriften

- Art. 129 Sondervorschriften
 Art. 130 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
 Art. 131 Nachdiplomierung
 Art. 132 (*aufgehoben*)
 Art. 133 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes

- Art. 134 Errichtung der Fachhochschulen
 - Art. 135 Ausführungsvorschriften
 - Art. 136 In-Kraft-Treten
-

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaats Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten, und zwar
 - die Universität Augsburg,
 - die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - die Universität Bayreuth,
 - die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - die Ludwig-Maximilians-Universität München,
 - die Technische Universität München,
 - die Universität Passau,
 - die Universität Regensburg,
 - die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. die Kunsthochschulen, und zwar
 - die Akademie der bildenden Künste München,
 - die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
 - die Hochschule für Musik und Theater München,
 - die Hochschule für Musik Würzburg,
3. die Fachhochschulen, und zwar
 - die Fachhochschule Amberg-Weiden,
 - die Fachhochschule Ansbach,
 - die Fachhochschule Aschaffenburg,
 - die Fachhochschule Augsburg,
 - die Fachhochschule Coburg,
 - die Fachhochschule Deggendorf,
 - die Fachhochschule Hof,
 - die Fachhochschule Ingolstadt,
 - die Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm,
 - die Fachhochschule Landshut,
 - die Fachhochschule München,
 - die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
 - die Fachhochschule Regensburg,
 - die Fachhochschule Rosenheim,
 - die Fachhochschule Weihenstephan,

die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,

4. die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf welche die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden sind.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Abschnitt. Staatliche Hochschulen

1. Kapitel. Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ⁵Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind. ⁷Die Hochschulen fördern die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinn der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung. ⁸Sie fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ⁹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ¹⁰Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. ¹¹Die Arbeit der

Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.

(2) ¹Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden. ²Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

(3) ¹ Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung. ²Sie bieten eigene Veranstaltungen an und beteiligen sich an Weiterbildungsangeboten anderer Träger. ³Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können. ³Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. ⁴Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten. ²Die Hochschulen bieten in geeigneten Bereichen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung und fremdsprachige Lehrveranstaltungen an. ³Sie fördern die studentische Mobilität und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(6) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ²Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen. ³Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer. ⁴Sie

fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen und -fähigkeiten, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ⁵Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) nach Benehmen mit der Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(9) Das Staatsministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans und im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen deren Aufgaben durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Art. 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.

(3) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hoch-

schulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben der Hochschule ordnen.

Art. 4 Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 5 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außer-

halb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,

2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts einschließlich Zusagen über die Ausstattung von Aufgabenbereichen,
3. die Organisation der Verwaltung, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räume, Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten und ähnlicher Einrichtungen,
4. der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
5. die Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts,
7. die Ausübung des Hausrechts,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 6 Satzungsrecht

(1) ¹Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. ²Sie bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministeriums, wobei dem Antrag auf Genehmigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung beizufügen ist.

(2) ¹Die Satzungen sind bekannt zu machen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung. ²Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, dass in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 7 Finanzierung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke einzusetzen. ²Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen. ³Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene

Kriterien zugrunde gelegt werden.
⁴Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem

- Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
- Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
- in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel.

⁵Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. ⁶Die Hochschulen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen, Mittel und Räume wirtschaftlich einzusetzen.

(2) Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) ¹Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 95 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt. ²Von diesen Einnahmen stehen den Hochschulen Betriebseinnahmen nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung. ³Dasselbe gilt unbeschadet der Zweckbestimmung für Zuwendungen Dritter. ⁴Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) fallen, bleiben unberührt.

(4) Die mit staatlichen Mitteln zu beschaffenden Gegenstände sind für den Freistaat Bayern zu erwerben.

(5) ¹Die Hochschulen können die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen durch Dritte erbringen lassen, wenn die dafür erforderliche personelle und sächliche Ausstattung vorhanden ist und keine Mehrkosten gegenüber einer Einschaltung der Staatsbauverwaltung entstehen. ²Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen einer Hochschule selbst zu übertragen.

(56) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans einen Vorschlag zum Staatshaushaltsplan auf. ²Sie gibt dabei insbesondere die Forschungsschwerpunkte und die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben an. ³Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln die Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll und die Schwerpunkte der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungs-

vorhaben auf der Grundlage mittelfristiger oder langfristiger Planung gefördert werden sollen.

(7) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei. ²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, anzuzeigen. ³Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, erklärt. ⁴Die Leitung der Hochschule oder der Klinikumsvorstand hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁶Die Erklärung der Hochschule oder des Klinikumsvorstands über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.“

Art. 8 Aufgaben der Forschung

¹Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. ³Die Arbeit der Hochschule in der Forschung soll regelmäßig bewertet werden

Art. 9 Koordination der Forschung

(1) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der

überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ³Forschungsschwerpunkte gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. ³Forschungsschwerpunkte sollen von der Hochschule besonders gefördert werden.

(2) ¹Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen. ²Der Bericht soll über eine bloße Zusammenstellung von Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und über die ausscheidbaren Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten; er soll auch die Organisation der Forschung deutlich machen. ³Die Finanzierung dieses Berichts ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen.

Art. 10 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach Absatz 1 darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. ²Die in Absatz 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. ³Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt. ⁴Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Absatzes 1 ist vor seiner Durchführung der Leitung der Hochschule anzuzeigen; bei Forschungsvorhaben

im Bereich der Klinika ist die Anzeige über den Klinikumsvorstand der Leitung der Hochschule vorzulegen. ²Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn das Forschungsvorhaben nicht mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation und Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist und wenn Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen des Forschungsvorhabens und der in der Anzeige enthaltenen Daten und Angaben. ²Art. 7 Abs. 7 bleibt unberührt.

Art. 11 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Art. 10 Abs. 1 darf von der Leitung der Hochschule nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(2) Hält die Leitung der Hochschule Maßnahmen nach Absatz 1 für erforderlich, sind vor der Entscheidung die Beteiligten, der Zuwendungsgeber sowie der Senat zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören; der Senat hört vor seiner Stellungnahme die Fachbereiche, denen die Beteiligten angehören.

(3) ¹Die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 ergeht schriftlich. ²Die Entscheidung ist den beteiligten Hochschulmitgliedern zuzustellen; dem Zuwendungsgeber ist das Ergebnis mitzuteilen. ³Wird die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 vom Klinikumsvorstand beantragt, teilt die Leitung der Hochschule ihre Entscheidung auch dem Klinikumsvorstand mit.

Art. 12 Verwaltung der Mittel Dritter

(1) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 10 Abs. 3 anzuzeigen sind und die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingun-

gen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(2) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern selbst als Arbeitgeber abschließen. ⁵Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

(3) Soweit der Hochschule finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen sie der Hochschule zusätzlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 13

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten Art. 8 bis 12 entsprechend.

Art. 14

Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

¹Für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 10 bis 12 entsprechend. ²Art. 36 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

Art. 15 **Nebentätigkeiten**

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch Art. 10 bis 14 unberührt.

Art. 16 **Hochschulplanung**

(1) ¹Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. ²Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.

(2) ¹Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ²Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung dieser Organisationseinheiten. ³Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(3) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Entwicklungspläne sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist.

(5) Das Staatsministerium unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Landtag über die wesentlichen Inhalte der Hochschulplanung.

2. Kapitel. **Mitgliedschaft**

Art. 17 **Mitglieder der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule sind
1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,

2. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Professoren),
3. die Oberassistenten, die Obergeringiere sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern,
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen,
7. die Studenten,
8. die entpflichteten Professoren, die Professoren im Ruhestand und die Honorarprofessoren,
9. die Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professoren, die Lehrbeauftragten sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Kollegialorganen und anderen Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen, die Oberassistenten, die Obergeringiere sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

²Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe. ³Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den

Kollegialorganen nicht teil. ⁴Art. 53 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. ²Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 an. ³Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 37 entsprechend.

Art. 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder und der diesen nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen; soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Verwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.

(4) ¹Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion an der Hochschule bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ²Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheits-

pfligt fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.³ Satz 2 findet auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

3. Kapitel.

Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 19

Allgemeines

(1)¹Die Hochschule gliedert sich in den Zentralbereich und die Fachbereiche.²Die Gliederung in Fachbereiche hat die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen.

(2)¹Organe der Hochschule bestehen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften nur als Organe für den Zentralbereich und als Organe für Fachbereiche.²Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden sind.

(3)¹Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, nimmt das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule vor.²Das Staatsministerium bestellt die Leitungen der Einrichtungen der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

a) Zentralbereich

Art. 20

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet.

Art. 21

Leitungsgremium

(1)¹Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums.²Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere

Mitglieder angehören.³Der Vorsitzende des Rektorats führt die Bezeichnung "Rektor", der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung "Präsident"; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats führen die Bezeichnung "Prorektor", die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung "Vizepräsident".⁴Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die in besonderem Maße die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter oder der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4) betreffen, einen Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder einen von diesem benannten Vertreter anhören; dies gilt bei Angelegenheiten der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums dieser Gruppe angehört.⁵~~Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, soll die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört werden.~~⁵Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, hört das Leitungsgremium die Frauenbeauftragte der Hochschule an.⁶Den Vertretern der Gruppen nach Satz 4 und der Frauenbeauftragten der Hochschule wird darüber hinaus mindestens einmal im Semester Gelegenheit gegeben, dem Leitungsgremium Anliegen vorzutragen, die die jeweilige Gruppe beziehungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen.

(2)¹Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums wird vom erweiterten Senat gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen.²Wird die Hochschule von einem Rektorat geleitet, ist der Vorsitzende des Rektorats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet, ist die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums von der der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.³Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben.⁴Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, bestellt das Staatsministerium einen vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege,

erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(5) ¹Zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ²Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Vorsitzende des Leitungsgremiums das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit der Entpflichtung.

(6) ¹Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen; ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden. ²Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem erweiterten Senat für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten eine Vorschlagsliste vor; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier und höchstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁴Wiederwahl ist zweimal zulässig. ⁵Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. ⁶Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium zur Bestellung vorzuschlagen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Sind neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums auch die gewählten weiteren Mitglieder aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium eine neue Leitung der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) ¹Der Präsident oder Rektor kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. ²Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. ³Eine Abwahl der weiteren gewählten

Mitglieder des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(8) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden. ²Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gelten entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 22

Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Staatsminister zum Beamten auf Zeit ernannt. ²Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn der erweiterte Senat seine Abwahl beschließt (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

(2) ¹Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten. ²Vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzender des Leitungsgremiums ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl. S. 765, BayRS 2030-1-2-1-K) ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Vorsitzender des Präsidialkollegiums im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem der ehemalige Vorsitzende des Präsidialkollegiums das 55. Lebensjahr vollendet.

Art. 23**Aufgaben des Leitungsgremiums**

(1) ¹Das Leitungsgremium ist für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(2) ¹Das Leitungsgremium stellt die Vorschläge zum Staatshaushaltsplan auf. ²Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. ³Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. ⁴Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten. ⁵Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. ⁶Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder einen Schwerpunkt des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. ⁷Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande kommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung.

(3) ¹Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist; dies gilt nicht für die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannten Aufgaben.

(6) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu

unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

Art. 24**Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums**

(1) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ²Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er berät sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichssprechern. ³Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahr; er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrats und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. ⁴Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ⁵Art. 52g bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan dafür Sorge, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

Art. 25**Leitung von Kunsthochschulen**

¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich oder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ²Zum nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird vom erweiterten Senat ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³Er wird dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁵Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten. ⁶Die Amtszeit des nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens sechs und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷Hat die Hochschule keinen Kanzler, gehört der leitende Verwaltungsbeamte im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 als eines der weiteren Mitglieder dem Leitungsgremium an; die Bestimmungen über den Kanzler als Mitglied des Leitungsgremiums gelten insoweit entsprechend. ⁸Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule.

Art. 26**Hochschulrat**

(1) ¹Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots. ²Der Hochschulrat

1. wirkt bei der Beschlussfassung über den Entwicklungsplan mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
2. wirkt bei der Beschlussfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
3. wirkt bei der Beschlussfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11),
4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2),
5. berät und unterstützt die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule ein-

schließlich des Wissens- und Technologietransfers,

6. gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
8. nimmt zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen Stellung (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1),
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan Stellung,
10. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen,
11. nimmt auf Anregung des Senats zu grundsätzlichen Fragen Stellung.
12. kann zu der Vorschlagsliste des Senats für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und zu der Vorschlagsliste des Vorsitzenden des Leitungsgremiums für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten (Art. 21 Abs. 6 Satz 2) Stellung nehmen.

³Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ⁴Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will. ⁵Der Vorsitzende des Leitungsgremiums teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn auf sein Verlangen hin in jeder Sitzung umfassend über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. ⁶Verweigert der Hochschulrat die Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs (Satz 2 Nr. 3), kann das Staatsministerium das nach Art. 71 Abs. 9 erforderliche Einvernehmen erklären, wenn der Senat bei einer erneuten Beschlussfassung an seinem Vorschlag festhält.

(2) ¹Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an; es soll darauf hingewirkt werden, dass eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ²Der Vorsitzende des Lei-

tungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.³Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule durch den Staatsminister bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig. ³Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats, beträgt die Amtszeit einer der Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder beruflichen Praxis und eines der nicht der Hochschule angehörenden Wissenschaftler oder Künstler abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ²Das erste Zusammentreten des Hochschulrats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet.

(6) ¹Der Hochschulrat tagt nach Bedarf; er ist in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. ²Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Für die Beschlussfassung des Hochschulrats gelten Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Art. 18 Abs. 4 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für den Hochschulrat entsprechend.

Art. 27
(aufgehoben)

Art. 28
Senat

(1) ¹Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und be-

schließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,

3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlgänge,
5. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats über den Entwicklungsplan, soweit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,
6. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,
7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan,
9. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
10. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
11. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen und beschließt Vorschläge über die Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
12. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,
13. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
14. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
15. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,
16. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende,
17. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen.

²Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit vom erweiterten Senat, vom Senat, von einer Ständigen Kom-

mission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) ¹Dem Senat gehören an

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums und der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. zwei Vertreter der Studenten,
7. die Frauenbeauftragte,
8. die Fachbereichssprecher und der Ärztliche Direktor des Klinikums jeweils mit beratender Stimme.

²Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflich tätigen Vorsitzenden geleitet wird. ³Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als zehn Fachbereichen verdoppelt werden. ⁴Die Professoren jedes Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, bestimmt die Grundordnung diejenigen Fachbereiche, deren Professoren zusammen einen Professorenvertreter in den Senat wählen; ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, legt die Grundordnung die Fachbereiche fest, deren Professoren zwei oder mehr Vertreter wählen; für die Wahl gilt Art. 45 entsprechend. ⁵Änderungen der Zahl der Fachbereiche bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁶Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden die Vertreter der Professoren von allen Professoren der Hochschule gewählt, soweit nicht die Grundordnung eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vorsieht; Art. 45 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erweiterte Senat

1. beschließt nach Anhörung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers.

(4) ¹Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2),
2. die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewähltes Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter,
3. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
4. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
5. Vertreter der Studenten.

²Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 stehen im Verhältnis 6:2:1:2. ³Änderungen der Zahl der Fachbereichssprecher bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung der Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird jeweils gerundet; es wird nur dann aufgerundet, wenn auch bei einer Aufrundung die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 gegenüber den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 gewahrt bleibt. ⁵Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als sechs oder ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden so viele Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gewählt, dass die Zahl der Vertreter der Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt.

Art. 29 Ausschüsse

¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²Er kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6:2:1:2 vertreten sein; Mitglieder des Leitungsgremiums können diesen Ausschüssen angehören. ³Werden einem Ausschuss des Senats die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 30 Ständige Kommissionen

(1) ¹Die Grundordnung der Hochschule kann im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung nur Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,

2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Wissens- und Technologietransfer,
4. Hochschulplanung,
5. Haushaltsangelegenheiten,
6. Raum- und Bauangelegenheiten,
7. zentrale Einrichtungen

vorsehen, denen die Beratung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten obliegt; an Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nummer 2 die Bezeichnung "Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs". ²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Angelegenheiten auch einer Ständigen Kommission und die in Satz 1 Nrn. 4 bis 6 genannten Angelegenheiten einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.

(2) ¹Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung ein Mitglied des Leitungsgremiums; den Vorsitz in der Ständigen Kommission, die für Haushaltsangelegenheiten zuständig ist, führt der Kanzler. ²Neben dem Vorsitzenden gehören an

1. der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende
 - fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 - zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 - zwei Vertreter der Studenten sowie
 - die Frauenbeauftragte der Hochschule,
2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Wissens- und Technologietransfer
 - fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 - zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 - ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluss sowie
 - die Frauenbeauftragte der Hochschule,
3. den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten, für

Raum- und Bauangelegenheiten und für zentrale Einrichtungen

sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.

³Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.

(3) Für den Bereich der Lehrerbildung werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten von der Kommission für Lehrerbildung nach Art. 31 wahrgenommen.

Art. 31

Kommission für Lehrerbildung

(1) ¹Jede Universität hat durch Satzung eine Kommission für Lehrerbildung mit fachbereichsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen einzurichten, der die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist. ²In Grundsatzfragen untersteht diese Kommission dem in diesen Angelegenheiten für die gesamte Hochschule zuständigen Kollegialorgan.

(2) ¹Der Kommission für Lehrerbildung müssen als Mitglieder mindestens angehören

1. vier Vertreter der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der Studenten,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln haben.

⁴Bei ihrer Auswahl ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter angemessen berücksichtigt wird. ⁵Dabei sollen die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken den Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung entsprechend vertreten sein. ⁶Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(3) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat zu ihren Verhandlungen mindestens einen Leiter eines Praktikumsamtes und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je einen Lehrer der Lehrämter, für die an der Hochschule ausgebildet wird, mit beratender Stimme zuzuziehen. ²Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(4) ¹Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe,

1. zusammen mit den Fachbereichen eine Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen,
3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,
5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen.

²Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlass zu hören.

(5) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 32 Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen); die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; diese kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung unterbreiten. ²Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Re-

gel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. ³Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor vorgeschlagen oder bestellt werden. ⁴Für medizinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erlässt. ²Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern sollen im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung gestellt werden.

(4) ¹Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, dass die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 nachkommen. ²Sie soll die der zentralen Einrichtung angehörenden Mitarbeiter sowie Vertreter der Studenten über wesentliche Angelegenheiten mündlich unterrichten.

(5) ¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. ²Sie umfasst den gesamten Bücherbestand der Hochschule und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fachbereiche; von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. ³Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für Fachbereiche unterbreiten die Fachbereiche Vorschläge. ⁴Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrunde zu legen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen. ⁵Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. ⁶Das Staatsministerium kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

Art. 33 Kuratorium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen.

(2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.

(3) ¹Dem Kuratorium gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. ²Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Perso-

nen, die ausschließlich Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 sind. ³Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. ²Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium einzuladen.

Art. 34 Frauenbeauftragte

(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie werden für die Hochschule vom Senat, für den Fachbereich vom Fachbereichsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wiedergewählt werden. ³Die Frauenbeauftragten der Hochschulen gehören dem Senat, dem erweiterten Senat, den Ständigen Kommissionen und der Kommission für Lehrerbildung als stimmberechtigte Mitglieder an. ⁴Die für die Fachbereiche gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Gehören Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) an, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat, im erweiterten Senat und in den Ständigen Kommissionen sowie im Fachbereichsrat jeweils um eins; werden im Laufe der Amtszeit des Senats, des erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats Frauenbeauftragte bestellt, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, rückt der für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter nach, beim Senat der gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁶Im übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien. ⁷In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden, die im Fall der Verhinderung der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen; Satz 5 gilt entsprechend. ⁸Bei der Erörterung der betreffenden Regelungen sind Frauenbeauftragte hinzuzuziehen.

(2) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 35

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter eingerichtet wird.

b) Fachbereiche

Art. 36

Begriffsbestimmung und Aufgaben

(1) ¹Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. ²Er soll gleiche oder verwandte Fachgebiete zu einer überschaubaren Einheit zusammenfassen. ³Die Fachbereiche der Universitäten führen die Bezeichnung "Fakultät".

(2) ¹Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse. ³Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden können.

(3) ¹Der Fachbereich trägt im Rahmen seiner Gesamtausstattung dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ²Soweit die Stellen und Mittel ausschließlich den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs zugewiesen sind, obliegt diesen die Verpflichtung nach Satz 1.

(4) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

Art. 37 Mitglieder

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) ¹Professoren können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein. ²Soweit unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung der Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. ³Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

Art. 38 Organe

¹Organe sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsrat. ²Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung "Dekan" und sein Stellvertreter die Bezeichnung "Prodekan".

Art. 39 Fachbereichssprecher

(1) ¹Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ²Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. ³Art. 41 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁴Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. ⁵Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind. ⁷Der Fachbereichssprecher ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. ⁸Der Fachbereichssprecher stellt sicher, dass die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen

nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ⁹Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt der Fachbereichssprecher im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ¹⁰Der Fachbereichssprecher ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 3 bleibt unberührt. ¹¹Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.

(2) ¹Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs, sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat gewählt. ²Die Amtszeit des Fachbereichssprechers beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens zwei und höchstens vier Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats oder gehört der Fachbereichssprecher nicht als Vertreter der Professoren oder nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsätze 1 bis 3 dem Fachbereichsrat an, ist er bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Art. 39a Studiendekan

(1) ¹Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von vier Jahren; die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag vor. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies auf Grund der Studiengangstruktur erforderlich ist; sie legt in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, wählt abweichend von Satz 1 der Senat (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15) aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren einen Studiendekan. ⁵Von der Wahl eines Studiendekans nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden; die Hochschule legt dem Staatsministerium eine Stel-

lungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat hierzu vor. ⁶In diesem Fall nimmt der Fachbereichssprecher die Aufgaben des Studiendekans wahr.

(2) ¹Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. ²Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden. ³Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. ⁴Er berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht). ⁵Er unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für Lehre verfügbaren Mittel.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, gegebenenfalls auch über Ergebnisse externer Bewertungen. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die als Studenten immatrikulierten Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. ³Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht. ⁴Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekannt gegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet; vor der Bekanntgabe an den Fachbereichsrat und die Leitung der Hochschule ist den betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. ⁵Den Mitgliedern des Fachbereichs werden die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht. ⁶Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse im Sinn der Sätze 2 und 4 zu anderen Zwecken ist unzulässig; Art. 56 Abs. 4 Satz 8 bleibt unberührt.

(4) Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des betreffenden Fachbereichsrats, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann.

Art. 40 Fachbereichsrat

(1) ¹Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers bestimmt ist. ²Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. ³Soweit es die Art der Angelegenheiten zulässt, sollen sie dem Fachbereichssprecher zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) ¹Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreter der Studenten,
5. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann bestimmen, dass dem Fachbereichsrat die doppelte Zahl von Vertretern angehört, wenn dem Fachbereich mindestens 28 Professoren angehören. ³Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehört neben den Mitgliedern nach Sätzen 1 und 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fachbereichsrat zwei Leiter klinischer Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat; der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit. ⁴Die Zahl der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und - soweit erforderlich - der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die

Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sinngemäß.

(3) ¹Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2) des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind vom Dekan zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ⁴Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fachbereichsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren sind getrennt zu ermitteln und dem Senat vorzulegen. ⁵Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (Art. 42), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁶Für die Mitwirkung gelten Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, dass

1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
2. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
3. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
4. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
5. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten

im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können.

(5) ¹Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs gehört werden. ²Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach Art. 41 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören; Entsprechendes gilt für die Leiter von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte. ³Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.

(6) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Gremien einsetzen.

Art. 41

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) ¹Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten. ²Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(2) ¹Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten machen die beteiligten Fachbereiche im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge. ²Art. 32 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung. ³Werden sämtliche an einer Einrichtung tätigen Professoren als Mitglieder der Leitung bestellt, soll ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3) ¹Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. ²Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Fachbereichssprecher, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. ³Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(4) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind. ²Im übrigen gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 42

Gemeinsame Kommissionen

(1) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und

Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge. ²Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden.

(2) ¹Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, soweit ihnen die Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen worden sind. ²Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl der Mitglieder festzulegen. ³Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten; der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefasst sind.

(3) ¹Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommissionen gilt Art. 40 Abs. 2 entsprechend. ²Die Grundordnung kann bestimmen, dass der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik die dreifache Zahl der in Art. 40 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.

c) Verwaltung

Art. 43 Allgemeines

(1) ¹Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. ²Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) findet Anwendung; das Staatsministerium kann abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Die Verwaltung ist so einzurichten, dass die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. ²Sie besteht aus der Zentralverwaltung; für die Errichtung von Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei weiteren Einrichtungen gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. ³Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kanzler. ⁴Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind. ⁵Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit dem Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt; die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen. ⁶Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Art. 44 Kanzler

(1) ¹Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. ²Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO. ³Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus Art. 24 Abs. 3, Art. 52d Abs. 3, Art. 52g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 anderes ergibt. ⁴Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden.

(2) ¹Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) ¹Der Kanzler wird vom Staatsminister ernannt. ²Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; die Leitung der Hochschule benennt hierfür Kandidaten. ³Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. ⁴Der Kanzler kann im Benehmen mit der Hochschule abberufen werden.

(4) ¹Für den Kanzler bestellt die Hochschule einen ständigen Vertreter des Kanzlers; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. ³Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ⁴Der stellvertretende Kanzler kann nach Anhörung des Senats abberufen werden.

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Art. 45 Wahlen

(1) ¹Die Vertreter gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zu einem Kollegialor-

gan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Briefwahl ist zu ermöglichen. ³Gleichzeitig sind für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters Ersatzvertreter zu wählen.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ²Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(4) ¹Die Wahlen gemäß Absatz 1 einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. ²In der Wahlordnung ist der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils maßgebende Zeitpunkt festzulegen. ³Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. ⁴Abwahl ist nicht möglich.

(5) ¹Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers, der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter sowie der Studiendekane wird in der Grundordnung geregelt. ²Die Grundordnung kann für die Durchführung der Wahlen Wahlorgane vorsehen. ³Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und Abs. 4 sowie Art. 50 gelten für diese Wahlen nicht.

(6) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen und Gremien ist anzustreben.

Art. 46

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, Mitglied des Klinikumsvorstands im Sinn des Art. 52f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.

(2) ¹Wird ein gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Mitglied des Leitungsgremiums vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt; die Wahl als

Gruppenvertreter ist ein wichtiger Grund für die Niederlegung. ²Wird das Amt nicht nach Satz 1 niedergelegt, fällt der Sitz in dem Gremium einem anderen Hochschulmitglied nach den maßgebenden Bestimmungen zu.

(3) Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium einschließlich der Fachbereichssprecher können eines der in Absatz 2 genannten Ämter nur nach Niederlegung ihres Amtes als Gruppenvertreter und als Fachbereichssprecher ausüben; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Professorenvertreter in den Fachbereichsrat eines medizinischen Fachbereichs gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 im Fachbereichsrat vertreten werden.

(5) ¹Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. ²Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.

Art. 47

Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ²Wurde in einer Gruppe nicht mindestens ein Vertreter in den erweiterten Senat, den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter; wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe kein Vertreter gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied des Kollegialorgans. ³Verfügen die Professoren im Senat oder in einem Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von vorläufigen Professorenvertretern; Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 51 Abs. 5 gelten entsprechend. ⁴Ist bei Ausscheiden eines Gruppenvertreters kein gewählter Ersatzmann vorhanden, bestellt die Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe im erweiterten Senat, Senat oder einem Fachbereichsrat nicht vertreten wäre oder die Professoren im Senat oder einem Fachbereichsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Hochschule für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

Art. 48 Geschäftsgang

(1) ¹Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie können sich Geschäftsordnungen geben. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Kollegialorgans innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden. ⁶Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 und ~~Art. 91 Abs. 3 Satz 3~~ Art. 91 Abs. 9 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht; dies gilt auch für Mitwirkungsbeauftragte im Sinn des Art. 80 Abs. 7, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind. ³Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der

Abstimmung hat er zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ³Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien. ²Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

Art. 49 Öffentlichkeit

(1) ¹Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. ²Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Wird wegen Störung einer Sitzung des erweiterten Senats eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.

(2) ¹Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) ¹Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden. ²Art. 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 50**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

(1) ¹Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

Art. 51**Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

(1) ¹Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. ²Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden. ⁴Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt.

(2) ¹An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Vorsitzende des Leitungsgremiums, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach Art. 17 Abs. 3 gleich-

gestellten Personen stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals. ²Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. ³Ob ein sonstiges Hochschulmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. ⁴Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) ¹Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ³Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(5) ¹Professoren im Sinn der Absätze 2 und 3 sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung bestellt wurden. ²Professoren, die nach Art. 40 Abs. 3 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

3. Besondere Vorschriften**a) Universitäten****Art. 52****Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen**

(1) ¹Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung Betriebseinheiten besonderer Art (Art. 41). ²Art. 41 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Sie werden von Professoren als Vorständen geleitet, die vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Fachbereich bestellt werden. ²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung oder für die selbständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden. ²Über eine Ausstattung der Abteilungen entscheidet das Staatsministerium im Rahmen einer geordneten Aufgabenverteilung der klinischen Einrichtung. ³Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs bestellt.

(4) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Abteilungen sowie über wesentliche Änderungen des Arbeitsgebiets entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs.

(5) Bei Einrichtungen des Klinikums ist vor einer Entscheidung des Staatsministeriums nach den Absätzen 1 bis 4 eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

(6) ¹Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen obliegen neben den durch besondere Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich insbesondere die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; sie tragen dafür Sorge, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. ²Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und die Befugnisse des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder bleiben unberührt.

Art. 52a Klinika, Klinikum

(1) ¹Die Klinika der staatlichen Hochschulen umfassen die vom Staatsministerium jeweils zugeordneten Einrichtungen einschließlich der den Klinika angeschlossenen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die mit den Klinika verbundenen Berufsfachschulen. ²Über die Änderung der bestehen-

den Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium nach Anhörung des Aufsichtsrats.

(2) ¹Das Klinikum ist ein organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständiger Teil der Hochschule und wird als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO geführt. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ³Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁴Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. ⁵Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

(3) ¹Das Klinikum dient dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt sowie der Lehre und nimmt an diesen ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ²Es gewährleistet die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und trägt besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. ³Im Bereich von Forschung und Lehre stellt das Klinikum sicher, dass die Hochschule, der medizinische Fachbereich und dessen Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können. ⁴Das Klinikum nimmt auch Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahr.

(4) ¹Für die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Klinikum gilt Art. 2 Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass mit der Übertragung der Aufgaben zugleich die Finanzierung festgelegt wird. ²Die nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt. ³Das Klinikum kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit seiner Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen.

(5) ¹Das Klinikum hat abweichend von Art. 43 eine eigene Verwaltung, der auch die Versorgungs- und Hilfsbetriebe zugeordnet sind. ²Diese hat die Organe des Klinikums, die Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen sowie den medizinischen Fachbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums wird durch einen Aufsichtsrat sichergestellt.

Art. 52c
Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder ein von ihm benannter Vertreter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte; ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
4. der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Vertreter.

²Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

³Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Kanzler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden vom Staatsminister bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums; für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 beträgt fünf Jahre. ²Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

(5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. ³Im übrigen gelten Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Sätze 4 und 6 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 52d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betreffen, können die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(6) ¹Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. ²Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend. ³Für die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Art. 52d
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Geschäfte des Klinikumsvorstands. ²Er legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne,
4. Entscheidung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
5. Entlastung des Klinikumsvorstands,
6. Organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,
7. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 500.000,- DM im Einzelfall,
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren und einer Wertgrenze von über 200.000,- DM jährlich,
9. Bestellung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

³Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall einstimmig beschließen, dass Geschäfte des Klinikumsvorstands von grundlegender Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. ⁴Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors. ²Er kann diese Befugnisse ganz

oder teilweise dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule übertragen.

Art. 52e Organe des Klinikums

¹Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz. ²Art. 23 Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung. ³Art. 23 Abs. 5 gilt für den Klinikumsvorstand entsprechend.

Art. 52f Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Aufsichtsrat nicht angehört.

(2) ¹Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Klinikumskonferenz hat das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 52h Abs. 1 Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen; der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs unterbreitet für die Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 4 aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag. ³Der Verwaltungsdirektor und der Pflegedirektor können nach Anhörung der Klinikumskonferenz für die Dauer ihrer Bestellung auch als außertarifliche Angestellte beschäftigt werden; sie können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils ein Stellvertreter bestellt.

(4) ¹Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Klinikumsvorstand nicht anzuwenden. ²Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmhaltung ist nicht zulässig.

Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

(1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. ²Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten und die allgemeinen Zielsetzungen für das Klinikum (Art. 52a Abs. 3) unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. ³Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist. ⁴Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. ⁵Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung und einem in der klinischen Einrichtung tätigen Professor hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. Erstellung des Jahresabschlusses,
3. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Klinikums sowie Herstellung von Leistungs- und Kostentransparenz einschließlich einer Trennung der Ausgaben für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits; Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten erfolgen im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen,
4. regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse.

²Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat anrufen; dieser soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, seine Stellungnahme abgeben.

(3) ¹Dem Ärztlichen Direktor obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors die Vertretung des Klinikums. ²Der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt. ³Er übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann er dem Verwaltungsdirektor oder anderen hauptberuflich im Klinikum Tätigen übertragen.

(4) ¹Dem Verwaltungsdirektor obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. ²Er leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung und führt die Budgetverhandlungen. ³Er ist abweichend von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beauftragter für den Haushalt des Klinikums im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums; insoweit ist er an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) ¹Dem Pflegedirektor obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ²Er leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes. ³Der Pflegedirektor ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). ⁴Die klinikspezifischen Angelegenheiten nimmt der Pflegedirektor im Benehmen mit den Vorständen oder Leitern der einzelnen Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen wahr.

(6) Das Mitglied gemäß Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 vertritt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums (Art. 52a Abs. 3) insbesondere die Belange von Forschung und Lehre.

Art. 52h Klinikumskonferenz

(1) ¹Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ²Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums an. ³Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nicht liquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nicht-wissenschaftlichen Personals des Klinikums sowie die Frauenbeauftragte des medizinischen Fachbereichs an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt; entsprechendes gilt für die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2. ⁴Die Vertreter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands. ⁵Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht

dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

(2) Die Klinikumskonferenz soll in der Regel monatlich vom Ärztlichen Direktor einberufen werden; sie wird von ihm geleitet.

Art. 52i Experimentierklausel

(1) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit befristet auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung zu treffen. ²Sofern zu diesem Zweck auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen getroffen. ³Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, durch eine Regelung nach Satz 1 die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Art. 128a Abs. 6 einem Klinikum selbst zu übertragen.

(2) ¹Ferner kann das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein geeignetes Klinikum oder - im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand - Teilbereiche eines Klinikums im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. ³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zum Übergang von Rechten und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum sowie über die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) getroffen werden. ⁴Bestimmt das Staatsministerium, dass ein Klinikum oder ein Teilbereich eines Klinikums nach Satz 1 als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt wird, kann es dieser durch Rechtsverordnung die Dienstherrenfähigkeit verleihen. ⁵Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muss gewährleistet bleiben.

b) Kunsthochschulen**Art. 53**

(1) ¹In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung eines erweiterten Senats abgesehen werden; wird kein erweiterter Senat gebildet, werden dessen Aufgaben vom Senat wahrgenommen. ²Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, dass die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend. ³Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn dies im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht erforderlich ist. ⁴Das Staatsministerium kann anordnen, dass an Stelle des Kanzlers ein leitender Beamter der Hochschulverwaltung bestellt wird, auf den Art. 44 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums Dienstvorsetzter der in Art. 44 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen; er nimmt auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 43 Abs. 2 wahr.

(2) ¹An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter, soweit sie nicht Professoren der Hochschule sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Professoren; bei der Anwendung von Art. 56, 57, 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind diese Abteilungsleiter den Professoren gleichgestellt. ²Ein erweiterter Senat und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben des erweiterten Senats werden vom Senat wahrgenommen. ³Die Hochschule für Fernsehen und Film wird nicht in Fachbereiche gegliedert. ⁴Abweichend von Art. 39a Abs. 1 sind Abteilungsleiter im Sinn des Satzes 1 als Studiendekan wählbar.

(3) Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Gruppe der Mitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an.

c) Fachhochschulen**Art. 54**

(1) ¹Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium im Benehmen mit diesen unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden. ²Die Abteilung ist ein Teil der

Verwaltungsorganisation der Fachhochschule nach dem Gesichtspunkt der regionalen Gliederung.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Professoren des Fachbereichs an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Besteht ein Fachbereich aus mehreren Abteilungen, dürfen der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter nicht derselben Abteilung angehören.

(4) ¹An jeder Fachhochschule, die mehrere Ausbildungsrichtungen umfasst, ist ein allgemeiner wissenschaftlicher Fachbereich zu bilden. ²Er ist zuständig insbesondere für das Lehrangebot der in ihm zusammengefassten allgemeinwissenschaftlichen Fächer. ³Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs werden von allen Studenten der Hochschule aus deren Mitte gewählt. ⁴Hat die Hochschule in einem allgemeinwissenschaftlichen Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet, ist als Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat wählbar, wer in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.

(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gehören der Kommission für Wissens- und Technologietransfer an Fachhochschulen neben dem Vorsitzenden an

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule.

d) Zusammenwirken der Hochschulen**Art. 55**

(1) ¹Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. ²Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) ¹Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium - auch versuchsweise - durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. ²Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlussfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlass

gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. ³Die Mitglieder der gemeinsamen Organe werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. ⁴In beschließenden gemeinsamen Organen sollen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschriften entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

4. Kapitel. Berufungen

Art. 56 Berufungsvorschläge

(1) ¹Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Staatsministerium für die Ernennung oder Bestellung eines Professors Vorschläge zu unterbreiten. ²Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann; die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. ³Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren einen Professor als Berichterstatter. ⁴Der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses und des Fachbereichsrats berechtigt und nimmt in den für die Behandlung der Vorschlagsliste zuständigen Gremien der Hochschule zum Berufungsverfahren und zur Vorschlagsliste Stellung.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) ¹Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste; sie wirkt dabei auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hin. ²Diese wird von einem vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule eingesetzten Berufungsausschuss vorbereitet. ³Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein; im übrigen gehören dem Berufungsausschuss ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an, sonstige Hochschullehrer können Mitglieder mit beratender Stimme sein. ⁴Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muss mindestens je ein Professor einer Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften angehören. ⁵In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professorenstellen ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung

oder des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist der Ärztliche Direktor des Klinikums zu hören; seine Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁶Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorschlagenden zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁷Der Berufungsausschuss legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor. ⁸Nach der Beschlussfassung des Fachbereichsrats kann die Leitung der Hochschule zu der Vorschlagsliste Stellung nehmen; erhebt sie gegen diese Einwendungen, berät und beschließt der Fachbereichsrat unter Würdigung dieser Einwendungen erneut die Vorschlagsliste. ⁹Werden die Einwendungen nicht ausgeräumt, kann die Leitung der Hochschule eine Stellungnahme zu der Vorschlagsliste abgeben, die neben dem Beschluss des Fachbereichsrats Grundlage für die Beschlussfassung des Senats (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 BayHSchG) ist.

(4) ¹Die Vorschlagsliste muss mindestens drei Namen enthalten. ²In die Vorschlagsliste können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. ³Die Aufnahme von Mitgliedern der jeweiligen Hochschule in die Vorschlagsliste bedarf einer besonderen Begründung. ⁴Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. ⁵Der Vorschlagsliste muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beigefügt sein. ⁶Findet die Stellungnahme der Frauenbeauftragten keine Berücksichtigung bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste, ist eine schriftliche Begründung des Berufungsausschusses abzugeben, die der Vorschlagsliste zur Entscheidung an das Ministerium beigefügt wird. ⁷Hierfür sind Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fällen von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ⁸Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. ⁹Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre stützen. ¹⁰Auf Verlangen des Staatsministeriums sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Die Vorschlagsliste ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält. ²Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, dass

ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens ~~sechs~~ neun Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. ³Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(6) ¹Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuss angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule können dem Staatsministerium über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen; Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ²Entsprechendes gilt auch, wenn die Hochschule keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 5 vorlegt. ³Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Fachbereichssprecher Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuss oder dem Fachbereichsrat angehören. ⁴Aufgrund eines Sondervotums kann der Staatsminister auch einen Bewerber berufen, der in der vom Senat beschlossenen Vorschlagsliste nicht aufgeführt ist. ⁵Bei der Einreichung eines Sondervotums an den Staatsminister ist stets auch eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule mit abzugeben.

(7) ¹Die näheren Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren und den Inhalt der Ausschreibung erlässt das Staatsministerium. ²Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste regelt die Grundordnung; es ist sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden. ³Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von dem theologischen Fachbereich des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses besteht. ⁴Die vorhandenen Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche der nächstgelegenen Hochschulen an. ⁵Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl bleibt unberührt.

Art. 57 Berufungen

(1) ¹Die Professoren werden vom Staatsminister berufen. ²Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. ³Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; diese Einschränkung gilt nicht bei der Be-

rufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten in ein zweites Professorenamt.

(2) Bestehen gegen Vorschläge Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) ¹Die Berufung eines von der Hochschule nicht Vorgeschlagenen kann nur erfolgen, wenn

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde, oder
2. innerhalb der in Absatz 2 und in Art. 56 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 muss das Staatsministerium die Stelle ausschreiben, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat; der Hochschule muss Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) ¹Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums. ²Ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor darf nur dann auf seiner bisherigen Stelle gemäß Satz 1 beschäftigt werden, wenn dem Staatsministerium für die Wiederbesetzung der Stelle die Vorschlagsliste vorliegt.

(5) ¹Zusagen an Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ²Die Ausstattung des Fachgebiets eines Professors wird grundsätzlich befristet gewährt.

Studierende

1. Allgemeines

Art. 58 Allgemeines

(1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Immatrikulation an der Hochschule.

(2) ¹Student ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. ²Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

(3) ¹In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Studienbewerber seinen Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem seine Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums. ²Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ³Der Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren; ist mindestens einer der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. ⁴Satz 3 gilt für die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs entsprechend.

(4) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. ²Der Studienbewerber kann in der Regel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studienganges nur an anderen Hochschulen studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß auch an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(5) ¹Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs und ein zweites Studium nach einem abgeschlossenen Studium sind bei der Hochschule zu beantragen. ²Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in den Absätzen 3 und 4 sowie Art. 61 Satz 1 Nrn. 1,4 bis 6 und 8 sowie Art. 62 Satz 1 Nrn. 3,5 und 6 genannten Gründen abgelehnt werden; im Fall der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 61 Satz 1 Nr. 7 entsprechend. ³Ein Antrag

auf Wechsel des Studiengangs, eines Hauptfachs in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist abweichend von Satz 2 dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(6) ¹Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studenten und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. ²Die Studenten sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester- und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. ³Die Gaststudierenden sind zur Angabe folgender von der Hochschule zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. ⁴Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 59 bis 67 und den auf Grund von Art. 67 Abs. 2 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) und der Hochschulvergabeverordnung (BayRS 2210-8-2-2-K) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebenden Daten anzugeben.

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 59

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Jeder Deutsche im Sinn des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen. ²Dasselbe gilt für Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind. ³Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 immatrikuliert werden.

Art. 60

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen. ²Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie in einer Prüfung nachzuweisen; das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt. ³Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. ⁴Studenten für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunsterziehung und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen. ⁵Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich. ⁶Als entsprechender Studiengang im Sinn von Satz 5 gelten auch die Fächer Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(3) ¹Zum Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, berechtigen die Hochschulreife und die Fach-

hochschulreife; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München. ²Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung und in den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur neben die Vorbildung nach Satz 1 der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung tritt, der durch Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist.

(4) ¹Welche Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln, wird durch Rechtsverordnung bestimmt. ²Die durch die Unterrichtseinrichtung vermittelte Ausbildung muss zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; sonstige Prüfungen können zur Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, wenn sie gleichwertig sind.

(5) ¹Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass vor der Aufnahme des Studiums an einer Hochschule eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Berufsausbildung und, soweit eine Praktikantenprüfung abzulegen ist, die zu erbringenden Leistungen und das Prüfungsverfahren zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedürfen.

(6) ¹Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (Art. 71 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen. ²Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt; es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Immatrikulation vorliegen müssen; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung ausnahmsweise erst nach Studienbeginn erworben wird; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlässt, soweit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sowie den Absätzen 5 und 7 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ⁴Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁵Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.

Art. 61 Immatrikulationshindernisse

¹Die Immatrikulation muss versagt werden,

1. wenn die in Art. 60 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es sei denn, dass er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,
4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlussprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,

5. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
6. wenn der Studienbewerber - abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 - an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
7. wenn der Studienbewerber - abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 - die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,
8. wenn der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

²Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. ³Vor einer Versagung der Immatrikulation nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 soll der Studienbewerber unter Fristsetzung aufgefordert werden, den Immatrikulationsantrag auf einen Studiengang oder auf eine Hochschule zu beschränken.

Art. 62 Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 58 Abs. erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

²Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Art. 63 **Befristete Immatrikulation**

(1) ¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studenten gegeben, gilt die Immatrikulation der Studenten, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs.

(2) ¹Sind an einer Hochschule noch Ausbildungsmöglichkeiten in einem Studiengang verfügbar, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften und nach Anhörung der Hochschule bestimmt werden, dass diese Hochschule Studenten, deren Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 befristet ist, in das entsprechende Fachsemester oder den entsprechenden Studienabschnitt aufzunehmen hat, wenn die Studenten an der bisherigen Hochschule nachzuweisende Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums erbracht haben. ²Sind in dem betreffenden Studiengang an der aufnehmenden Hochschule Zulassungszahlen festgesetzt, können nach Maßgabe näherer Vorschriften die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Weiterstudium im erforderlichen Umfang bereitgehalten werden; diese Studienplätze werden nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

(3) ¹Den Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 besitzen, ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Immatrikulation durch die Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Übernahmevorschlag zu machen, dem sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustimmen können. ²Die Erteilung eines Übernahmevorschlags kann von der fristgerechten Stellung eines Antrags abhängig gemacht werden. ³Bei Zustimmung entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Immatrikulation; sie kann nur aus den in Art. 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie 6 bis 8 und Art. 62 genannten Gründen abgelehnt werden.

(4) ¹Ist eine Übernahme von Studenten mit befristeter Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 an mehreren Hochschulen möglich, ist Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. ²Die Studenten sind auf die übernehmenden Hochschulen zu verteilen. ³Hierbei sollen nach Möglichkeit soziale Gesichtspunkte, insbesondere Wohnsitznähe zu der übernehmenden Hochschule und familiäre Verhältnisse nach Maßgabe näherer Vorschriften berücksichtigt werden.

(5) Die näheren Vorschriften werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 64 **Rückmeldung, Beurlaubung**

(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ³Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) ¹Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 3 Halbsatz 1 nicht.

Art. 65 **Exmatrikulation**

(1) Der Student ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 61 Satz 1 Nrn. 2,3 oder 6 nachträglich eintritt,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die

Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlussprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,

4. er einer Anordnung nach Art. 129 Abs. 9 in angemessener Frist nicht nachgekommen ist,
5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
6. er bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht,
7. auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation missbräuchlich erfolgt ist.

(3) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des Art. 62 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 62 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Versagungsgrund des Art. 62 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt,
3. er der Verpflichtung nach Art. 58 Abs. 6 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um

1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ³Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in

prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 66 Gaststudierende

(1) Für Gaststudierende gelten Art. 59 bis 65 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für Gaststudierende kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 60 Abs. 1 bis 5 genannten Qualifikationen erfolgen kann.

(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind nicht anzuwenden.

(4) Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.

Art. 67 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) ¹Für die Entscheidung über die Immatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Immatrikulationsantrag stellt. ²Für die Entscheidung über die Exmatrikulation und für die Rückmeldung ist diejenige Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die Hochschulen werden ermächtigt, das Verfahren für die Immatrikulation, die Beurlaubung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation durch Satzung zu regeln, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf.

3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

Art. 68 Studentenvertreter und Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die in den Senat und in den erweiterten Senat gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter, bei Hochschulen, bei denen die Zahl der Studenten, die Mitglieder der Hochschule sind, 500 unter-

schreitet, mindestens sechs weitere Studentenvertreter.

²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder der jeweiligen Hochschule sind, 10 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Studentenvertreter je angefangene weitere 2 000 um eins.

³Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter den erweiterten Senat weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftssprecher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird das erste Zusammentreten des studentischen Konvents vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. ²Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ³Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Hochschule,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden. ³Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) ¹Die Studentenvertreter eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 nicht übersteigt besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studentenvertretern. ³Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2 000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden je angefangene weitere 1000 Studenten um eins. ⁴Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten. ⁸Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen. ²Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecherrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 69 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung.

Art. 69 Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt der Mittelzuteilung bei den Fachschaftsvertretungen liegen. ³Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist. ⁴Der Sprecherrat ist dabei verpflichtet, die Übersicht über die

voraussichtlichen Ausgaben vor der Vorlage an die Leitung der Hochschule durch den studentischen Konvent verabschieden zu lassen.⁵ Der studentische Konvent hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass der Sprecherrat die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Leitung der Hochschule vorlegen kann.⁶ Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.

(2)¹ Der Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Leitung der Hochschule ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.² Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen.³ Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

6. Kapitel. Studium und Prüfungen

1. Studium

Art. 70 Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.
(2) Der Beginn des Studienjahres und der Semester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums festgesetzt.

Art. 71 Studienziel, Studiengang

(1)¹ Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.² Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

(2)¹ Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.² Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst

oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.³ Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene praktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(3) Studiengänge können in geeigneten Fällen in Studienrichtungen aufgegliedert sein, die in der Regel im Hauptstudium zu einer Spezialisierung auf einem nicht zu engen Gebiet führen und dem Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung zur Wahl stehen.

(4)¹ In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).² Im Magisterstudiengang richtet sich die Regelstudienzeit nach dem Hauptfachstudium.³ Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(5) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6)¹ Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des Art. 86a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen soll sie viereinhalb Jahre, in geeigneten Fachrichtungen vier Jahre nicht überschreiten.² Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.³ In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen; an einer Universität soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser Universität geführt wird, nicht eingerichtet werden.⁴ Auf die Regelstudienzeit werden praktische Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen angerechnet; ferner wird eine nach Absatz 2 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet, wenn sie während des Studiums abzuleisten ist und in der Prüfungsordnung auf mindestens drei Monate bemessen ist.⁵ Nach der Prüfungs-

ordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. ⁶Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(7) ¹Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. ²Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Art. 86a Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) ¹Beim weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. ²Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(9) ¹Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen; das Feststellungsverfahren wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf. ²Eines Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf auch die Einführung anderer neuer Studiengänge. ³Über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplans. ⁴Für die wesentliche Änderung von Studiengängen sowie für die Einführung und Aufhebung von Fächern im Magisterstudiengang oder in einem Lehramtsstudiengang sowie sonstiger Studienangebote der Hochschulen finden die Sätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung. ⁵Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.

Art. 72 Studienordnungen

(1) ¹Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. ²Das Staatsministerium kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen. ³Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums,

gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. ⁴Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Studienrichtungen und Studienschwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. ⁵Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen. ⁶Die Studienordnung soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen wegen unzureichender Leistungen im Grundstudium die Fachstudienberatung aufzusuchen ist. ⁷Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlussprüfung, bei denen die Prüfungsordnung keine Regelungen über den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen enthält, sind diese Regelungen in der Studienordnung zu treffen. ⁸Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere die staatliche Rahmenprüfungsordnung, sind zu beachten. ⁹Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. ³Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. ⁴Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) ¹Die Studienordnung ist vor ihrer Bekanntmachung dem Staatsministerium anzuzeigen. ²Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Das Staatsministerium kann binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann oder wenn die Satzung anderen Rechtsvorschriften widerspricht. ⁴Die Frist kann vom Staatsministerium aus wichtigen Gründen verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten. ⁵Die Hochschule ist von der Fristverlängerung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. ⁶Die Studienordnung tritt nach Ablauf der Frist durch Bekanntmachung gemäß Art. 6 Abs. 2 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist. ⁷Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann die Studienordnung auch schon vorher bekannt gemacht werden.

Art. 73**Lehrangebot, Studienverlauf**

(1) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. ²Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und des Fernstudiums genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden. ³Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ⁴Zeitliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig und dem Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Hochschulleitung, rechtzeitig anzuzeigen.

(2) ¹Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. ²Satz 1 gilt auch, wenn eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt. ³Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.

(3) Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und -einrichtungen vorzusehen.

(4) ¹Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, dass er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann. ²An den Hochschulen für Musik braucht einem Studenten Einzelunterricht nicht erteilt werden, wenn er die Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet.

(5) ¹Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die mit einem Schadensrisiko für Studierende verbunden sind, kann in der Studienordnung vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Studierenden abhängig gemacht werden. ²Dies gilt für berufspraktische Tätigkeiten und für die Tätigkeit in praktischen Studiensemestern an Fachhochschulen entsprechend.

Art. 74**Studienleitende Maßnahmen**

(1) Sind in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Aufnahme-fähigkeit vorhanden, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studenten einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen; insbesondere sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen und Ferienkurse eingerichtet werden.

(2) ¹Es ist zulässig, zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nur eine begrenzte Zahl von Studenten in eine einzelne Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass durch diese Begrenzung Studenten weder von dem Besuch der für ihr Studium notwendigen Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Dekan des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, von der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ³Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los; die anzuwendende Alternative legt der Fachbereichsrat fest.

(3) ¹Werden Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten durchgeführt und können dabei an einzelnen Orten wegen beschränkter Platzzahl nicht alle Studenten berücksichtigt werden, bestimmt sich die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Orte nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. ²Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Satzung der Hochschule geregelt.

Art. 75**Begrenzte Fächerwahl**

(1) Der Zugang zu

1. Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder
2. Lehrveranstaltungen in Fächern,

die von Studenten im Verlauf ihres Studiums gewählt werden können, darf nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen begrenzt werden.

(2) ¹Die Begrenzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Satzung der Hochschule. ²Art. 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4

des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen finden entsprechend Anwendung.

(3) ¹In der Satzung sind die Zahl der aufzunehmenden Studenten, die Auswahlmaßstäbe und das Verfahren zu regeln. ²Die Auswahl hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation in den Regelungen nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen oder auf Grund von Leistungsnachweisen, die im Verlauf des Studiums erbracht wurden, zu erfolgen.

Art. 76 Studienreform

(1) ¹Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium Studieninhalte und Studienformen, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. ²Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen und die Möglichkeiten eines als gleichwertig anerkannten Fernstudiums als besondere Form des Studiums genutzt werden,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

³Auf eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachbereiche ist hinzuwirken. ⁴Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

(2) ¹Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. ²Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. ³Soweit für bestehende Studiengänge Reformmodelle erprobt werden, ist für bereits immatrikulierte Studenten der Übergang in das reformierte Studien- und Prüfungsmodell nach den Grundsätzen des erworbenen Ver-

trauensschutzes zu gewährleisten. ⁴Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) ¹Die Hochschulen treffen die für die Studienreform notwendigen Maßnahmen. ²Das Staatsministerium kann von der Hochschule verlangen, die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen, strukturell-quantitativen Eckdaten (insbesondere Regelstudienzeit, Semesterwochenstundenumfang, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Prüfungstermine und Prüfungsdauer) in den Prüfungs- und Studienordnungen rechtsverbindlich umzusetzen. ³Kommt die Hochschule dieser Aufforderung nicht nach, können die entsprechenden Festsetzungen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Art. 77 Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

¹Der Freistaat Bayern wird an Einrichtungen der Länder zur Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen mitwirken. ²Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 zu beteiligen.

Art. 78 Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studenten und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ³Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Art. 79 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) Ein Fachhochschulstudiengang umfasst in der Regel einschließlich zweier praktischer Studiensemester vier Studienjahre oder acht Semester.

(2) Das Staatsministerium kann den Beginn der Prüfungszeit im Benehmen mit den Fachhochschulen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

2. Prüfungen

Art. 80 Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus. ³Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen vorsehen. ⁴Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt. ⁵In Lehramtsstudiengängen können Vor- und Zwischenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt werden; staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen. ⁶Die Vor- und Zwischenprüfung ist in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. ²Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³Als Hochschulprüfungen im Sinn dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 4 bis 7 keine Anwendung.

(3) Hochschulprüfungen können vor den in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Regelterminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

(4) ¹Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in

der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden. ²Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. ³In der Abschlussprüfung soll der Anteil studienbegleitender Leistungsnachweise zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen; die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.

(5) ¹Zur Abschlussprüfung als Diplommusiklehrer und Diplommusiker an Hochschulen für Musik werden auch Bewerber zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professoren, Oberassistenten und Obergeringiere, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,
3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung und der Diplommusikerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt. ²Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen; sie kann auch an Fachakademien für Musik abgenommen werden. ³Dabei wirken Lehrkräfte der Fachakademie gleichberechtigt an der Abnahme der Hochschulprüfung mit; der Prüfungsvorsitz liegt bei einem Hochschullehrer. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der ein theologischer Fachbereich desselben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei

Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in dem theologischen Fachbereich desselben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der ein solcher Fachbereich vorhanden ist.

(8) ¹Dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal eines Fachbereichs, für dessen Fachgebiet der Fachbereich kein Promotions- oder Habilitationsrecht hat, kann durch Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Universität des Freistaates Bayern, an der ein entsprechender Fachbereich vorhanden ist, das Recht eingeräumt werden, in seinem Fachgebiet an Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) dieses Fachbereichs mitzuwirken. ²Absatz 7 bleibt unberührt.

(9) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Art. 81 Prüfungsordnungen

(1) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung rechtswidrig ist. ³Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne dass die Überschreitung besonders begründet ist (Art. 71 Abs. 6 Satz 1); eine unbegründete Überschreitung kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Empfehlung eine kürzere Regelstudienzeit enthält, als sie in der zur Genehmigung vorgelegten Hochschulprüfungsordnung vorgesehen ist. ⁴Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder
2. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder
3. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen oder
4. die Hochschulprüfungsordnung den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 oder des Art. 71 Abs.

5 und Abs. 6 Satz 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein sowie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. ²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. ³Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange der Studierenden mit Berücksichtigung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. ⁴Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muss insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten, die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studium an Fachakademien für Musik auf das Studium an den Hochschulen für Musik und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften,
6. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; die Abschlussarbeit kann auch vor den weiteren Prüfungen ausgegeben werden, es sei denn, dass die Hochschulprüfungsordnung etwas anderes bestimmt,
7. die Regelstudienzeit und den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
8. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
9. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,

11. die Wiederholung der Prüfung.

³Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen. ⁴Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffenden Studiengängen oder Studienrichtungen oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. ⁵Der Nachweis von in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ⁶Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ⁶⁷Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung ermöglichen. ⁷⁸Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen. ⁹Die Hochschulprüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden; bei international ausgerichteten Masterstudiengängen soll die Hochschulprüfungsordnung dies vorsehen.

(4) ¹Der Student kann von den Regelterminen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Hochschulprüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Hochschulprüfungsordnung gemäß Satz 2 festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen

nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Staatliche Prüfungsordnungen für Studiengänge an Hochschulen sollen den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Regelungen treffen. ⁵Überschreitet ein Student einer Hochschule für Musik aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; in den Hochschulprüfungsordnungen kann diese Frist auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. ²Die Hochschulprüfungsordnung kann eine zweite Wiederholung für eine beschränkte Zahl von Prüfungsfächern vorsehen und zusätzlich vom Prüfungsergebnis in den bestandenen Fächern abhängig machen; eine zweite Wiederholung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig. ³Versäumt der Student eine Wiederholungsfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, setzt die Hochschule eine Nachfrist. ⁴Eine Studienabschlussarbeit (Diplom- oder Magisterarbeit) kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(6) ¹Für geeignete Studiengänge ist in der Hochschulprüfungsordnung vorzusehen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war (Art. 64 Abs. 2 Satz 1), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Hochschulprüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlußarbeit.

(7) ¹Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, kann eine allgemeine Prüfungsordnung erlassen werden. ²Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(8) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Art. 82 Studium an ausländischen Hochschulen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. ³Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Leitungsgremium gibt der nach Satz 2 zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁴§ 5a Absatz 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 83 Promotion

¹Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus. ³Die Universitäten regeln in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen besonders befähigte Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen werden. ⁴Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums; Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. ⁵In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. ⁶Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentausches in der Promotionsordnung festzulegen. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für eine Ehrenpromotion.

Art. 84 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) ¹Vorprüfungen und Abschlußprüfungen an Fachhochschulen sind Hochschulprüfungen. ²Die einzelnen Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die Vermittlung der Lehrinhalte des jeweiligen Fachs abgenommen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen. ²Diese kann

1. von der nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 mit der Meldung zur Prüfung verbundenen Folge absehen, dass die Prüfung bei Nichtantritt als nicht bestanden gilt, wenn Fristen für die Ablegung der Prüfung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 festgelegt sind, und
2. an Stelle des freien Prüfungsversuchs gemäß Art. 81 Abs. 6 eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulassen, deren Erstablegung zum Regeltermin erfolgte.

³Die Fachhochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

(3) ¹Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium eines dem Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs eng verwandten universitären oder künstlerischen Studiengangs an eine Universität oder Kunsthochschule übertreten; das Nähere wird durch Rechtsverordnung gemäß Art. 60 Abs. 8 geregelt, in der auch vorgesehen werden kann, dass abweichend von Halbsatz 1 Studenten, die erfolgreich die Vorprüfung des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit abgelegt haben, zum Studium für das Lehramt an Hauptschulen an eine Universität übertreten können. ²Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine Universität oder Kunsthochschule ohne Beschränkung auf einen Studiengang überzutreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Studenten und Absolventen von Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können. ⁴Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an Universitäten oder Kunsthochschulen bleiben unberührt.

(4) Soweit beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder Kunsthochschule oder von einer Universität oder Kunsthochschule zu einer Fachhochschule die Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten den Anforderun-

gen des weiteren Studiums entsprechen, werden sie auf Antrag angerechnet.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

3. Gebührenfreiheit Studiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge

Art. 85 Studiengebühren

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden von den Studenten Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium. Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 von den Studierenden Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

(2) Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind. ¹Bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester werden von den Studenten Langzeitstudiengebühren erhoben. ²Die Langzeitstudiengebühr beträgt 500,00 € für ein Semester.

(3) ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Als Zweitstudium im Sinne des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf den Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Die Zweitstudiengebühr beträgt 500,00 € für ein Semester. ³Als Zweitstudium, im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. ⁴Die Erhebung einer Gebühr nach Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die

Erhebung der Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren, die nach Absatz 2 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,— DM bis 1200,— DM für ein Semester. ⁴In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. ⁵Weiter ist in der Verordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 80 v.H. bei den Hochschulen verbleiben. Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind.

(5) ¹Das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren, die nach Abs. 4 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Abs. 2 bis 4 abgesehen werden kann. ⁴Weiter ist in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium sowie die Langzeitstudiengebühren im Umfang von mindestens 90 v.H. bei den Hochschulen verbleiben. ⁵Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Abs. 4 Halbsatz 2.

Art. 85a Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studenten außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurteilung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hoch-

schulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50,00 € für jedes Semester. ⁴Der Betrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) ¹Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studenten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. ²Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn der Student binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

7. Kapitel.

Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

1. Akademische Grade

Art. 86

Verleihung von akademischen Graden

(1) ¹Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der bei Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“ erhält. ²Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen; dies gilt, unbeschadet des Art. 86a, nicht für den Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang. ⁴Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die

in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden. ⁵Ein Grad nach Satz 4 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden. ⁶Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums und bei staatlichen Abschlussprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf.

(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.

(3) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) ¹Die Universitäten haben Bewerbern, die ihr Studium an einer früheren Pädagogischen Hochschule oder an einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die Fachbereiche, die zum 1. Oktober 1977 Mitglieder der aufgelösten erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche aufgenommen haben, sind entsprechende Regelungen vorzusehen. ³Für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Universität Passau gilt Entsprechendes.

(5) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 80 Abs. 7 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fachbereiche sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Art. 86a

Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) ¹Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation sowie der verleihenden Hochschule bei.

Art. 87 **Führung akademischer Grade** **deutscher Hochschulen**

¹Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder der akademische Grad eines habilitierten Doktors in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 88 **Führung ausländischer akademischer** **Grade, und entsprechender ausländischer staatlicher** **Grade oder Titel Hochschultitel und** **Hochschultätigkeitsbezeichnungen**

(1) ¹Wer einen ausländischen akademischen Grad erworben hat, bedarf zur Führung dieses Grades der Genehmigung der zuständigen Behörde. ²Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung entsprechender ausländischer staatlicher und kirchlicher Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlautend oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. ³Auf die von ausländischen Hochschulen oder ausländischen staatlichen Stellen verliehene Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 3 ist nicht erforderlich.

~~1. wenn eine entsprechende behördliche Genehmigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorliegt, die durch Abkommen auch in Bayern wirksam ist, oder~~

~~2. soweit das Staatsministerium für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten eine allgemeine Genehmigung erteilt hat,~~

~~3. für Ausländer, die sich ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken in Bayern aufhalten, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind, oder~~

~~4. soweit sie das Staatsministerium für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an bayerischen Hochschulen allgemein erteilt hat.~~

~~(2) ¹Die Genehmigung setzt voraus, dass~~

~~1. der Inhaber des Grades mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist,~~

~~2. der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die im Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule),~~

~~3. dem Grad, sofern er nicht ehrenhalber verliehen wurde, eine Abschlussprüfung auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums an anerkannten Hochschulen zugrunde liegt, davon mindestens ein Studienjahr an der verleihenden Hochschule, und~~

~~4. der Grad oder Titel nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß an der Hochschule oder bei der zuständigen staatlichen Stelle erworben wurde.~~

~~²Wurde nach dem Recht des betreffenden Landes der Grad oder Titel außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt, muss der Inhaber des Grades oder Titels die zugrunde liegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert haben.~~

~~(3) ¹Die Genehmigung wird, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, auf Antrag im Einzelfall mit der Maßgabe erteilt, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen; dies gilt nicht für Grade und Titel nach Art. 133. ²Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 können in der allgemeinen Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 und in einer Durchführungsverordnung nach Absatz 4 zugelassen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben.~~

(4) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie über Voraussetzungen und Inhalt der Einzelgenehmigung wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(5) Art. 133 bleibt unberührt.

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 133 bleibt unberührt. ⁴Einer Führungsgenehmigung bedarf es nicht.

(2) Abs. 1 gilt für staatliche und kirchliche Grade entsprechend.

(3) Akademische Grade, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verliehen wurden, können in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden; die Vorschriften des Abs. 1 bleiben im Übrigen unberührt.

(4) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt.

(5) Für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend; dies gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(6) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, abweichend von den Abs. 1, 2, 4 und 5 für den jeweiligen Betroffenen günstigere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit sie in Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder der Länder über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) vorgesehen sind.

(7) ¹Eine von den Abs. 1 bis 6 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hoch-

schultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(8) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Art. 89 Entziehung, Widerruf

(1) ¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

(2) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Art. 88 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 und 4) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

Art. 90 Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2 Art. 88 Abs. 6 und 8 die zuständige Behörde; es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 91 Lehrbefähigung

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentoral, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen

(Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen.

(2) ¹Die Universitäten können die Lehrbefähigung feststellen. ²Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ²Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1 und Art. 83 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³Bei der Durchführung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung aufgrund der Leistungen in der akademischen Lehre oder einer Probeerlesung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

²Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

(5) ¹Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber in der Studienabschlussprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. ²Vom Erfordernis der Promotion kann nach Maßgabe der Habilitationsordnung abgesehen werden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. ⁴Durch die Habilitationsordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren von der Vorlage der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Sinn von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 abhängig gemacht werden; die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder dass seit der Promotion

eine bestimmte Frist verstrichen ist. ⁵Habilitationsordnungen für das Fach Katholisch Theologie können vorsehen, dass der Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(6) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(7) Der Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Leitung der Hochschule, hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden.

(8) Der Fachbereichssprecher und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(9) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(3) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand durch den Fachbereich voraus. ²Als Habilitand können Bewerber auf Antrag angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Abs. 7 begrenzt. ⁵Das Fachmentoral soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(4) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(5) ¹Das Fachmentoral vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der

Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in diesem Gesetz festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren.²Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(6) ¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch.²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben.³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(7) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinn des Abs. 4 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll.²Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.³Der Fachbereichssprecher führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(8) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung.²Die Vorschriften des Art. 83 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass der Bewerber als Habilitand nur angenommen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung

für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(9) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(11) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

Art. 92 Lehrbefugnis

(1) ¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung ist.²Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands besitzt.³Art. 28 Abs. 4 BayHSchLG gilt entsprechend.⁴Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.

(2) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

(3) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

8. Kapitel. Ordnungsrecht

Art. 93 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 18 Abs. 1 schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
5. an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

²Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Widerruf der Immatrikulation,
3. Ausschluss als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

²Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ³Wird gegen ein Hochschulmitglied zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 getroffen, ist damit die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu verbinden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können gegen Studenten nicht getroffen wer-

den. ²Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 setzen voraus, dass

1. Ordnungsverstöße nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
2. an Ordnungsverstößen nach Nummer 1 teilgenommen wurde oder
3. wiederholt Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

³Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) ¹Gegen die in Art. 17 Abs. 3 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. ²Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Anordnungen zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, die nicht im Verfahren nach Art. 94 getroffen werden, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Absatzes 2.

Art. 94 Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

(2) ¹Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat die Leitung der Hochschule das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. ²Hochschulorgane und -gremien sowie die Polizei haben der Leitung der Hochschule solche Tatsachen mitzuteilen. ³Alle Mitglieder der Hochschule und die in Art. 93 Abs. 4 genannten Personen sind der Leitung der Hochschule zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(3) ¹Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. ²Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. ³Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Be-

troffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Art. 93 Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen ist. ²Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheids aus der Hochschule aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu erwarten ist.

(5) Ein Widerspruchsverfahren im Sinn der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(6) Für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 sowie für den Erlass von Maßnahmen nach Absatz 4 ist Art. 23 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(7) ¹Die Hochschule teilt dem Staatsministerium unverzüglich mit, gegen welche Studierende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinn des Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergangen sind. ²Das Staatsministerium unterrichtet hiervon die zuständigen Minister der anderen Länder. ³In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

9. Kapitel. Körperschaftsvermögen

Art. 95 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) ¹Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

²Das Körperschaftsvermögen und die Körperschaftseinnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(4) ¹Die Hochschulen können Angestellte oder Arbeiter zu Lasten des Körperschaftsvermögens als Körperschaftsbedienstete einstellen, soweit dies zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens erforderlich ist. ²Die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten entsprechend.

(5) ¹Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ²Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

Art. 96 Genehmigungspflicht

(1) ¹Der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 95 Abs. 3,
3. die Zuführung von Zuwendungen Dritter und Erträgen des Körperschaftsvermögens zum Körperschaftsvermögen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Einnahmen für einen längeren Zeitraum als zwei Haushaltsjahren,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
5. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
7. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

²Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Genehmigung von Handlungen nach Satz 1 auf

den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Art. 97 Körperschaftshaushalt

(1) ¹Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig vorzulegen. ²Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. ³Der Körperschaftshaushalt muss in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr des Staates ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

(3) ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die staatlichen Vorschriften entsprechend. ²Das Staatsministerium kann jedoch im Benehmen mit den Hochschulen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 98 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. ²Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. ³Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Staatsministerium vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

10. Kapitel. Studentenwerke

Art. 99 Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studenten der staatlichen Hochschulen, insbe-

sondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ²Das Staatsministerium kann den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben übertragen.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. ²Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Absatz 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 100 Zuständigkeit

(1) Studentenwerke werden für bestimmte staatliche Hochschulen errichtet.

(2) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung Studentenwerke errichten, die Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen festlegen und Studentenwerke auflösen.

Art. 101 Organisation

(1) Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. ²Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, wird keine Vertreterversammlung gebildet.

Art. 102 Vertreterversammlung

- (1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind
1. die Wahl des Verwaltungsrats,
 2. die Abwahl des Verwaltungsrats,

3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. drei Vertreter der Professoren,
2. drei Vertreter der Studenten der Hochschule,
3. den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt.

³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger zu benennen. ⁴Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 aus, rückt dessen ständiger Vertreter nach.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mehrheit der Vertreter der Professoren als auch die Mehrheit der Vertreter der Studenten anwesend ist. ²Art. 48 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ³Die Vertreterversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 103 Abs. 3 gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.

Art. 103 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,

4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

²Er berät den Geschäftsführer gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern der Professoren oder leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
2. zwei Vertretern der Studenten,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks,
5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Leitern und Vorsitzenden der Leitungsgremien der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) ¹Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vom Senat der Hochschule benannt. ²Der Verwaltungsrat kann vom Senat unter entsprechender Anwendung des Art. 102 Abs. 4 Satz 5 abgewählt werden. ³Art. 102 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Der Verwaltungsrat nimmt auch die Aufgaben nach Art. 102 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahr.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden.

(6) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 als auch die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anwesend sind. ²Art. 102 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 104 Geschäftsführer

(1) ¹Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlas-

sen. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums.

(2) ¹Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er vertritt das Studentenwerk. ³Er kann sich in grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat beraten lassen.

Art. 105 **Aufsicht**

(1) ¹Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 118 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Bei den in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 106 **Finanzierung und Wirtschaftsführung**

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. Beiträge,
2. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studenten sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 99 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studenten, die gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Die Höhe des Grundbeitrags wird im Benehmen mit den Studentenwerken den beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 2 vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsmi-

nisterium der Finanzen durch Rechtsverordnung einheitlich für alle Studentenwerke festgesetzt. ³Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden; die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt und wird im Benehmen mit dem betroffenen Studentenwerk vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁴Der Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 3 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr. ⁵Die Beiträge werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ⁶Die Studentenwerke sind hinsichtlich der Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(4) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(5) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 97 Abs. 2 sowie Art. 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

Art. 107 **Ausführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium erlässt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters der

hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt.

Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen

Art. 108 **Anerkennung**

(1) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können die staatlichen Hochschulen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 ergänzen. ²Sie können errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium anerkannt worden sind. ³Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, dass

1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand auf Dauer erwarten lassen,
2. eine Mehrzahl nebeneinander bestehender oder aufeinander folgender, an den Studienzielen des Art. 71 Abs. 1 ausgerichteter Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. derjenige, der die Hochschule errichten, betreiben oder leiten soll, Gewähr dafür bietet, die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,
5. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,

6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflich Lehrenden gesichert ist und
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Bestimmung des Art. 110 zunächst probeweise befristet verliehen werden.

(5) ¹Nichtstaatlichen Hochschulen kann auf Antrag das Promotions- und das Habilitationsrecht verliehen werden. ²Die Verleihung erfolgt durch ein Gesetz.

~~(6) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung~~

~~1. Hochschulstudiengänge durchführt,~~

~~2. Hochschulprüfungen abnimmt oder~~

~~3. akademische Grade verleiht.~~

~~²Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.~~

Art. 109

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) ¹Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ²Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, dass die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen

werden. ²Die Aufsicht schließt das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen.

(3) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. ²Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von hauptberuflich Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) ¹Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. ²Die Frist kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(5) ¹Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 55 ist sinngemäß anzuwenden. ²Ihre Angehörigen können an Aufgaben gemäß Art. 77 beteiligt werden.

Art. 110 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. zwei durch das Staatsministerium innerhalb zweier Jahre abgenommene Feststellungsprüfungen ergeben, dass der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihre Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium anzuzeigen.

Art. 111 Lehrende

(1) ¹Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium beantragt werden; das Staatsministerium kann verlangen, dass zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. ²Dem Antrag ist neben den im Einzelfall angeforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. ³Bestehen gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) ¹Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ²Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) ¹Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündi-

gungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,

2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an vergleichbaren staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

²Werden Angehörige kirchlicher Orden an nicht-staatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) ¹Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. ²Die Hochschule darf das Recht nur nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums einräumen; das Einvernehmen kann auch allgemein erteilt werden. ³Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

(6) ¹Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. ²Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. ³Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent verbunden; Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes gilt entsprechend.

Art. 112 Honorarprofessoren

¹An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. ²Die Honorarprofessoren müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. ³Die Genehmigung zur Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Staatsministerium zu beantragen. ⁴Dem Antrag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigelegt sein. ⁵Hierfür sollen Gutachten von Professoren des entsprechenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden; diese Gutachten sind dem Antrag beizufügen. ⁶Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung gelten die Vorschriften für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend.

Art. 113 Universität der Bundeswehr München

(1) ¹Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. ²Der Zweite und Dritte Abschnitt sind anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften des Art. 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 über die staatliche Anerkennung, für die Beurlaubung gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. ³In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer vom Studenten zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.

Art. 114 Kirchliche Hochschulen

(1) ¹Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. ²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme von Art. 108 Abs. 5, Art. 111 Abs. 6 und Art. 112 keine Anwendung.

(2) ¹Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. ²Soweit Studiengänge nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlass von Regelungen nach Art. 115 Abs. 1 das Einvernehmen mit dem Staatsministerium erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 109 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2. Kapitel.**Besondere Vorschriften für nichtstaatliche
Hochschulen****Art. 115****Anwendung von Vorschriften für
staatliche Hochschulen**

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend

1. Art. 79 Abs. 1 und 3,
2. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 70 und 129 Abs. 10,
3. für die Immatrikulation Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 60, 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 sowie Satz 2, Art. 62, 64, 65 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 4 Nr. 1, Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 2,
4. für das Studium Art. 71 Abs. 1 bis 8, Art. 72, 78 und 82,
5. für Prüfungen Art. 50 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 80, 81, 83, 84 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 91,
6. Art. 129 Abs. 9.

(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums. ²Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung nicht entsprechen. ³An nichtstaatlichen Hochschulen können vom Träger der Hochschule zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festgelegt werden, und zwar insbesondere

1. der Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit der Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 113.

⁴Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschrift; die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.

Art. 115a**Promotionsrecht und Habilitationsrecht**

(1) ¹Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S.J., ist das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. ²Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Philosophie. ³Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ~~⁴Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1, Art. 81 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11, sowie Art. 91 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 bis 7 und 9 gelten entsprechend.~~ ⁴Die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 bis 9 und Abs. 11 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Augustana Hochschule Neuendettelsau ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. ²Die Hochschule ist berechtigt, Bewerbern, die ein einschlägiges Studium in einem universitären Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Doktors der Theologie zu verleihen. ³Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. ⁴Die Promotionsordnung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen; im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend. ⁵In der Promotionsordnung ist die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation als Gutachter vorzusehen. ⁶Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie. ⁷Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Habilitationsordnung die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Habilitation als Gutachter als Mitglied des Fachmentors vorzusehen ist.

(3) ¹Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Katholischen Theologie. ⁴Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Art. 116**Zuschüsse**

¹Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder

von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. ²Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. ³Der Zuschuss zum laufenden Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v.H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands. ⁴Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. ⁵Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.

3. Kapitel. **Sonstige Einrichtungen**

Art. 116a Gestattung

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestatten, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen und
3. die Studiengänge und Prüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der gemäß Art. 88 Abs. 3 und 6 zur Führung zugelassen ist, gemäß den rechtlichen Maßgaben des Sitzlandes für diese Einrichtung und den angebotenen Studiengang durchgeführt werden.

(2) Art. 110, 117, 118 und 119 Abs. 2 sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt. **Aufsicht**

1. Kapitel. Staatliche Hochschulen

Art. 117 **Allgemeines**

¹Die Hochschulen stehen in Körperschaftsangelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Die Befugnisse des Staatsministeriums aus Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung in staatlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.

Art. 118

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in Körperschaftsangelegenheiten darauf, die Erfüllung der durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Hochschulen zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) ¹Das Staatsministerium ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(3) ¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen kann es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. ³Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Hochschule verfügen und vollziehen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Hochschulsetzungen entsprechend.

(4) ¹Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchem Ausmaß gestört, dass die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von deren Leitung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums geschlossen werden. ²Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

2. Kapitel. **Nichtstaatliche Hochschulen**

Art. 119

(1) Art. 117 und 118 gelten für nichtstaatliche Hochschulen, ausgenommen kirchliche Hochschulen, entsprechend.

(2) ¹Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium außerdem sicher, dass bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben. ²Das Staatsministerium ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

(3) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 108 Abs. 1 oder ohne Gestattung nach Art. 116a

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen. ³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

Vierter Abschnitt.

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

Art. 120 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt,
3. ohne Gestattung nach Art. 116a Abs. 1 Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 111 Abs. 5 führt.

Art. 121 Strafvorschrift

Wer sich erbetet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Kapitel.

Übergangsregelungen zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

Art. 122 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) ¹Soweit bei dem allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 108 ff. und des Art. 125 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand. ²Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über. ³Auf die in Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannte Frist können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium Zeiten nach der Habilitation angerechnet werden, wenn eine durchgängig selbständige Lehrtätigkeit (durch Lehraufträge) vorliegt und die Ernennung zum Privatdozenten wegen des Fehlens einer formellen gesetzlichen Grundlage bisher nicht erfolgen konnte.

(2) ¹Soweit bei dem allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Immatrikulation an Hochschulen ohne die in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen. ²Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an Universitäten finden auf Studierende des Studienkollegs bei den Fachhochschulen und die Teilnehmer von Lehrgängen zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachhochschulen entsprechende Anwendung.

Art. 123 Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBI S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBI S. 192), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBI S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1966 (KMBI S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBI S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film

vom 25. August 1969 (KMBI S. 789) bleiben bis zum In-Kraft-Treten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) ¹Die bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter und Anstalten werden unbeschadet Art. 19 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. ²Räume, Personal- und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. ³Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. ⁴An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

Art. 124 Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen

(1) ¹Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium die Bediensteten - soweit erforderlich - unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrgesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Leitungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. ²Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Wird ein bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer Universität zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 22 Abs. 3 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und hauptberuflichen Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

Art. 125 Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes

(1) Zum Zeitpunkt des allgemeinen In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen, erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinn dieses Gesetzes nur im Wege eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 108.

(2) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinn der Art. 108 ff. dieses Gesetzes.

(3) ¹Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. ²Art. 109 Abs. 3, Art. 110, 111 Abs. 3, Art. 119 und 120 gelten entsprechend.

Art. 126 Übergangsvorschriften für Studentenwerke

¹Der beim In-Kraft-Treten (Art. 136 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. ²Sie nehmen die Funktion nach Art. 104 wahr.

Art. 127 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschullehrgesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrgesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinn der Art. 26 Satz 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 56, 57, 123 Abs. 2 Satz 3 sowie

Art. 129 Abs. 4 Satz 3; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. ²Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfasst wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2. ²Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gelten Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

2. Kapitel.

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988

Art. 128 Übergangsvorschriften

(1) Auf die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Leiter oder Mitglieder einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit findet Art. 32 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Art. 70 Abs. 2 nicht erlassen ist, verbleibt es beim bisher üblichen Umfang der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Art. 77 Satz 2 gilt entsprechend für Empfehlungen früherer Landes- oder überregionaler Studienreformkommissionen.

(5) ¹Die Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) sind spätestens bis zum 31. Dezember 1991 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen, in denen noch keine Regelstudienzeit und Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 bestimmt sind, sind diese bis spätestens 31. Dezember 1990 festzulegen; danach gelten bis zur rechtswirksamen Festlegung durch die Hochschulen die an U-

niversitäten des Freistaates Bayern für denselben Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit und die Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, in Ermangelung dessen die Regelstudienzeit von neun Semestern. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt für alle Studenten, die das betreffende Fachstudium (Hauptfachstudium) nach dem 1. Januar 1991 erstmals beginnen. ⁴Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die zu diesem Zeitpunkt das Fachstudium (Hauptfachstudium) bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Hochschulprüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen und Fristenregelungen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 aufzunehmen.

(6) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten eines Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(7) ¹Auf die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für bereits gewählte Mitglieder einer Hochschulleitung, deren Bestellung noch nicht wirksam geworden ist. ²Bei unmittelbarer Wiederwahl ist Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes insoweit nicht anzuwenden, als der Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen ist.

(8) Die Berufung von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 in ein anderes Professorenamt ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 möglich.

2a. Kapitel.

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24.07.1998

Art. 128 a Übergangsvorschriften

(1) ¹Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, bilden der Rektor oder Präsident mit den Prorektoren oder Vizepräsidenten sowie dem Kanzler mit Wirkung vom Ablauf eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Leitungsgremium im Sinn des Art. 21. ²Widerspricht der Rektor oder Präsident innerhalb

von vier Wochen ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Staatsminister der Bildung des Leitungsgremiums, findet abweichend von Satz 1 Art. 20 auf diese Hochschule erst mit Wirkung vom Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten Anwendung; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hochschule im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wird und der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, seine Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.³In den Fällen des Satzes 2 nimmt der Rektor oder Präsident die Aufgaben des Leitungsgremiums und des Vorsitzenden des Leitungsgremiums im Sinn der Art. 23 und 24 sowie die sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben wahr.⁴Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln nach staatlichen Maßgaben; bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) ist für diese Entscheidung der Senat oder die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheit im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes durch die Grundordnung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist (Art. 30 Abs. 1 Satz 2).⁵Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, der der Bildung des Leitungsgremiums gemäß Satz 2 widerspricht, sind auf den Rektor oder Präsidenten sowie die Prorektoren und Vizepräsidenten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden; dies gilt auch, wenn der Rektor, Präsident, Prorektor oder Vizepräsident im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.⁶Bei unmittelbarer Wiederwahl ist abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes einmalig auch eine zweite oder weitere Wiederwahl eines im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors oder Präsidenten zulässig.⁷Bei Präsidenten, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits im Amt sind, ist Art. 22 Abs. 3 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.⁸Eine Abwahl ist bei Präsidenten und Rektoren, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt sind, bis zum Ablauf der betreffenden Amtszeit nicht zulässig.⁹Die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Präsident oder Rektor im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.

(2) ¹Für die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats gelten bis zum Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gewählten Vertreter der Gruppen nach

Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 die bisher geltenden Vorschriften weiter.²Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gewählten Versammlungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 wahr; Satz 1 gilt entsprechend.³Ist im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in einem Kollegialorgan aufgrund des Art. 45 Abs. 3 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt, werden die bisher nicht besetzbaren Sitze abweichend von den Sätzen 1 und 2 besetzt.

(3) ¹Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.²Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das Fachstudium bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen.³Die Rahmenstudienordnungen für Fachhochschulstudiengänge, die aufgrund des Art. 79 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten für das Studium des entsprechenden Studiengangs an der jeweiligen Hochschule solange fort, bis sie durch einschlägige Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ersetzt oder vom Staatsministerium aufgehoben werden.

(4) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher und kirchlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten des Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(5) Soweit die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird, verleiht die Hochschule auch nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; die bisher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes finden insoweit weiter Anwendung.

(6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die Staatsbauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen kann.

(7) ¹Bis zur Bildung des Aufsichtsrats und der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die

bisherigen Bestimmungen für die Klinika einschließlich der Klinikumsordnungen fort. ²Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die in Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelten Mitwirkungsbefugnisse des Klinikumsvorstands von der Ärztlichen Direktion des Klinikums wahrgenommen. ³Bis zur Bildung der Klinikumskonferenz nach Art. 52h werden die Mitwirkungsbefugnisse der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52f Abs. 2 Sätze 2 und 3 von den in Art. 52h Abs. 1 Satz 2 genannten Vorständen von Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums wahrgenommen.

(8) ¹Gebühren nach Art. 85 Abs. 3 werden erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben. ²Abweichend von Satz 1 werden Gebühren für ein Zweitstudium nicht erhoben von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befinden. ³Satz 2 gilt nur für die Dauer des Studiums bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.

(9) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren nach dem 28. Dezember 1973 gegeben wurden, gelten als bis zum 30. September 2001 befristet.

2b. Kapitel.

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2003

Art. 128b

Übergangsvorschriften

(1) Art. 56 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes gilt nicht für Berufungsausschüsse, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellt wurden.

(2) ¹Wer nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen aufgrund einer allgemeinen Genehmigung oder einer Einzelfallgenehmigung zur Führen eines ausländischen Grades oder Titels berechtigt ist, kann den Grad oder Titel unverändert weiterführen. ²Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten der antragstellenden oder betroffenen Person verändert.

(3) ¹Art. 91 Abs. 3 bis 11 BayHSchG in der Fassung dieses Gesetzes gelten für Bewerber, die nach

dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführen zu wollen. ²Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich mitteilen; wird eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. ³Sätze 1 und 2 gelten für die nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht besitzen, entsprechend.

2c. Kapitel.

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004

Art. 128c

Übergangsvorschriften

(1) Langzeitstudiengebühren nach Art. 85 Abs. 2 werden erstmals zum Wintersemester 2005/2006 erhoben.

(2) Verwaltungskostenbeiträge nach Art. 85a werden erstmals zum Wintersemester 2004/2005 erhoben.

3. Kapitel.

Schlussvorschriften

Art. 129

Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus dem katholisch-theologischen Fachbereich aus; über die Zuordnung zu einem anderen Fachbereich entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des Betroffenen. ³Liegen für Professoren oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die

Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachtlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus dem evangelisch-theologischen Fachbereich aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) (aufgehoben)

(3) Die akademischen Bezeichnungen und Titel können auch in weiblicher Form verliehen werden.

(4) ¹Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium Berufungsausschüsse einsetzen. ²Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses. ³Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Berufungsausschüsse werden vom Staatsministerium geregelt.

(5) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung, der Kunst oder der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(6) Kanzler im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 vom Staatsministerium die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.

(7) ¹Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 BayHO bleibt unverändert. ²Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. ³Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(8) ¹Für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren in Hochschulprüfungsangelegenheiten (einschließlich Habilitationen) gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 6, 8, 9, 11 bis 18, 20 und 21 des Kostengesetzes. ²Die Kosten fließen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(9) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an

einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(10) ¹Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium bestimmen, dass das Studienjahr abweichend von Art. 70 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 70 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(11) Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth, das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau, insbesondere die Ermächtigungen zum Erlass vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

(12) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen und die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung zu regeln. ²Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Art. 130

Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 131

Nachdiplomierung

(1) Den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen, die ihr Studium ab dem 1. August 1971

in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag an Stelle der verliehenen Graduierungsbezeichnung nachträglich der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 verliehen.

(2) Personen, die vor dem 1. August 1971 eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und nach den bisher gültigen Bestimmungen in Bayern graduiert werden konnten, wird auf Antrag an Stelle der Graduierungsbezeichnung der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 als staatliche Bezeichnung verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.

(3) Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der verliehene Diplomgrad durch den Zusatz "Univ." ergänzt.

(4) Das Staatsministerium regelt Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.

(5) Die Akademie der Bildenden Künste in München und die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg können in den geltenden Diplomprüfungsordnungen für Innenarchitektur die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium der Innenarchitektur oder der Architektur mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) Die Hochschule für Musik in München und die Hochschule für Musik in Würzburg können in den Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium im betreffenden Studiengang mit der künstlerischen Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 132 (aufgehoben)

Art. 133 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise er-

worben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigen, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 88 bis 90.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach Art. 90 bestimmte Behörde zuständig. ²Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 widerrufen werden. ³Die zuständige Behörde kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte im Sinn des Absatzes 1 sind, untersagen. ⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und für das Antragsverfahren näher zu regeln.

Art. 134 Errichtung der Fachhochschulen

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1971 wurden in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogen

1. das Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg - Akademie für angewandte Technik -,
2. die Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
3. das Staatliche Polytechnikum Coburg - Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen -,
4. die Ingenieurschule Landbau Landsberg a. Lech des Bezirks Oberbayern,
5. die Staatliche Zieglerchule - Ingenieurschule Landshut -,
6. die Ingenieurabteilung und die Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchenberg,

7. das Oskar-von-Miller-Polytechnikum der Stadt München - Akademie für angewandte Technik - ,
8. die Staatsbauschule München - Akademie für Bautechnik - ,
9. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt München,
10. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt München,
11. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt München,
12. das Ohm-Polytechnikum Nürnberg - staatliche Akademie für angewandte Technik,
13. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Nürnberg,
14. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Nürnberg,
15. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg,
16. die Höhere Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
17. das Johannes-Kepler-Polytechnikum Regensburg - Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen - ,
18. die Höhere Wirtschaftsfachschule Ostbayern in Regensburg,
19. die Staatliche Ingenieurschule und Höhere Wirtschaftsfachschule Rosenheim,
20. die Ingenieurschule für Landbau Schönbrunn des Bezirks Niederbayern,
21. die Ingenieurabteilung des Johann-Friedrich-Böttger-Instituts Selb, Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan,
22. die Ingenieurschule für Landbau Triesdorf des Bezirks Mittelfranken,
23. die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau - Ingenieurschule für Gartenbau Weihenstephan,
24. das Balthasar-Neumann-Polytechnikum Würzburg-Schweinfurt des Bezirks Unterfranken - Akademie für angewandte Technik,
25. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Würzburg,
26. die Werkkunstschule der Stadt Würzburg,
27. die Ingenieurabteilung der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas Zwiesel.

(2) ¹Für bewegliche und unbewegliche Sachen, die dem Studienbetrieb der in Absatz 1 genannten Schulen dienten und deren nichtstaatlichen bisher-

gen Trägern gehörten, gilt folgende Eigentumsregelung:

1. Haben die Sachen bisher ausschließlich dem Studienbetrieb der Schulen gedient, ging das Eigentum auf den Staat über.
2. Haben die Sachen bisher sowohl dem Studienbetrieb der Schulen als auch anderen Bildungseinrichtungen gedient, ging das Eigentum nur dann auf den Staat über, wenn die Sachen überwiegend dem Studienbetrieb der Schulen gedient haben. Ging das Eigentum auf den Staat über, so ist dieser verpflichtet, den anderen Bildungseinrichtungen ein Recht auf unentgeltliche Nutzung der Sachen im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Ging das Eigentum nicht auf den Staat über, so sind die nichtstaatlichen bisherigen Schulträger verpflichtet, dem Staat ein Recht auf unentgeltliche Nutzung dieser Sachen in dem Umfang zu gewähren, in dem die Sachen den Schulen bisher gedient haben.

²Das Eigentum an den unbeweglichen Sachen ging mit Wirkung vom 1. August 1971 auf den Staat über. ³Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 den Sachaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen.

(3) ¹Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 das erforderliche Personal sowie den Personalaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen. ²Die bisherigen Träger dieser Schulen sind verpflichtet, dem Staat bis zum 1. Juli 1972 die aus der Personalübernahme entstehenden Kosten zu ersetzen. ³Für die Verteilung der Versorgungslast findet Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 153) sinngemäße Anwendung. ⁴Etwaige Ansprüche der nichtstaatlichen bisherigen Träger der in Absatz 1 genannten Schulen sind durch die Übernahme des Aufwands für das Personal und des Sachaufwands durch den Staat abgegolten.

(4) Vom 1. August 1971 an ist die Errichtung von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Ausbildungsrichtungen, für die Fachhochschulen bestehen, nicht mehr zulässig.

(5) Für die Personen, die im Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen bereits eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wird, absolviert haben, müssen die Bezeichnungen und Berechtigungen hinsichtlich der Berufsausübung dieselben sein, wie diejenigen, die für den entsprechenden Fachhochschulabschluss bis zum 1. Oktober 1978 verliehen wurden.

Art. 135**Ausführungsvorschriften**

(1) Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 21 bis 30, 32, 38 bis 42, 55, 68 und 69 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht. ²Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs auf Antrag einer Hochschule für einzelne Studiengänge zu bestimmen, dass neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation die Eignung für diesen Studiengang auf Grund einer Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studien-erfolgsquote zu erwarten ist. ²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches oder landesweites Vergabeverfahren durchgeführt wird. ³Im Rahmen der Feststellung der Eignung ist überwiegend die Durchschnittsquote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich; daneben werden spezifische Fähigkeiten und Begabungen berücksichtigt, die über die für die Hochschulart erforderliche Qualifikation hinaus ein höhere Erfolgsquote in dem gewählten Studiengang erwarten lassen. ⁴Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen.

Art. 136**In-Kraft-Treten**

¹Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nrn. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in

Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentenwerke. ²Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft.